

# Stenographisches Protokoll.

## 7. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Mittwoch, den 2. April 1919.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über Kreditoperationen (107 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerarbeitergesetz) (112 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Kriegsgefangenenfürsorge (108 der Beilagen). — 4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen).

## Inhalt.

### Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 139).

Angelobung des Abgeordneten Rudolf Schlager (Seite 139).

### Aufschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

- über Vergütungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgungs-gesetz) (114 der Beilagen [Seite 140] — Redner: Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 140] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 143];

- betreffend die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungs-gesetz) (115 der Beilagen [Seite 140] — Redner: Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft Stöckler [Seite 141] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Landwirtschaft [Seite 143]);

- betreffend die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf (120 der Beilagen [Seite 169] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Industrie, Handel und Gewerbe [Seite 169]).

### Verhandlung.

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über Kredit-



operationen (107 der Beilagen — Redner: Bericht-  
erstatte Dr. Gürtler [Seite 144 und 147], Staats-  
sekretär für Finanzen Dr. Schumpeter [Seite 146],  
Abgeordneter Dr. Wutte [Seite 147] — Annahme  
des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite  
148]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die  
Vorlage der Staatsregierung (80 der Beilagen),  
betreffend ein Gesetz über die Regelung der Arbeit in  
den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerei-  
arbeitergesetz) (112 der Beilagen — Dringliche Be-  
handlung — Redner: Berichterstatter Muchitsch [Seite  
148] — Generaldebatte — die Abgeordneten Brandl  
[Seite 152], Regner [Seite 153] — Spezialdebatte —  
Abgeordneter Dr. Angerer [Seite 154], Berichterstatter  
Muchitsch [Seite 155] — Annahme des Gesetzes in  
zweiter Lesung [Seite 156]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die  
Vorlage der Staatsregierung (88 der Beilagen),  
betreffend das Gesetz über die Kriegsgefangenenfürsorge  
(108 der Beilagen — Dringliche Behandlung — Redner:  
Berichterstatter Fischer [Seite 156 und 160], die Ab-  
geordneten Schönsteiner [Seite 157], Dr. Angerer  
[Seite 158], Smitka [Seite 159] — Annahme des  
Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 161]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der  
Staatsregierung (83 der Beilagen), betreffend ein  
Gesetz über die Landesverweisung und die Übernahme  
des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen  
(110 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Abram  
[Seite 161] — Generaldebatte — Staatssekretär,  
betraut mit der Leitung des Staatsamtes des Außern,  
Bauer [Seite 162], Abgeordneter Dvořak [Seite  
163], Berichterstatter Abram [Seite 165] — Spezial-  
debatte — Staatskanzler Dr. Renner [Seite 165  
und 167], Abgeordneter v. Glejssin [Seite 166] —  
Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 168]).

### Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten über die Konstituierung nach-  
stehender Ausschüsse:

1. des Finanz- und Budgetausschusses;
2. des Ausschusses für Seerwesen;

3. des Ausschusses für soziale Verwaltung;

4. des Justizauschusses;

5. des Ausschusses für Verkehrsweisen;

6. des Ausschusses für Landwirtschaft;

7. des Ernährungsausschusses;

8. des Ausschusses für Industrie, Handel und Gewerbe  
(Seite 139).

Mitteilung des Präsidenten über die Wahl des Abgeord-  
neten Dr. Eisler zum Obmann an Stelle des zum  
Unterstaatssekretär gewählten bisherigen Obmannes  
Dr. Ellenbogen und des Abgeordneten Dr. Waber  
zum zweiten Obmannstellvertreter des Verfassungs-  
ausschusses (Seite 140).

Zuweisung der in der 2. Sitzung vom 5. März l. J.  
vorgelegten, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Er-  
mächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an  
die zuständigen Ausschüsse (Seite 140).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Zurücklegung  
des Mandates als Ersatzmann im landwirtschaftlichen  
Ausschuß seitens des Abgeordneten Hölzl (Seite 168).

Ersatzwahl des Abgeordneten Hölzler als Ersatzmann in  
den landwirtschaftlichen Ausschuß an Stelle des aus-  
getretenen Abgeordneten Hölzl (Seite 169).

Zuweisung der Anträge:

1. 102 der Beilagen an den Ausschuß für Erziehung  
und Unterricht (Seite 169);
2. 91, 95, 97 und 99 der Beilagen an den Finanz-  
und Budgetausschuß (Seite 169);
3. 98 der Beilagen an den Ausschuß für Landwirtschaft  
(Seite 169);
4. 92, 93, 100, 101, 103 und 104 der Beilagen an  
den Verfassungsausschuß (Seite 169);
5. 105 der Beilagen an den Ausschuß für Verkehrsweisen  
(Seite 169);
6. 94, 96 und 106 der Beilagen an den Ausschuß für  
soziale Verwaltung (Seite 169).



## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

### Anträge

1. der Abgeordneten Tragler, J. Gürtler und Genossen, betreffend die Abänderung des Fischereirechtes (121 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Reisch, Dr. Mataja und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100 (122 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Frau Dr. Burjan und Genossen, betreffend die Pensionserhöhung für die ab 1. Oktober 1918 pensionierten Postadjunktinnen (123 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Dr. Seipel, Dr. Reisch und Genossen, betreffend die Pragmatisierung der Buchführerinnen, Kalkulantinnen und Aspirantinnen des Postsparkassenamtes (124 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Reisch und Genossen, betreffend die Übernahme der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten (125 der Beilagen);
6. des Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen, betreffend die Dienstbefreiung öffentlicher Beamter oder Diener, welche in den Gemeinderat einer Stadt mit eigenem Statut kandidieren, beziehungsweise gewählt werden (126 der Beilagen);
7. der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmaier und Genossen, betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen (127 der Beilagen);
8. der Abgeordneten Luttenberg, Dr. Simpl, Dr. Anton Maier, Hollersbacher und Genossen, betreffend den Bau der Bahnlinie Feldbach—Gleichenberg—Purka (128 der Beilagen);
9. des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen, betreffend die Schaffung einer allgemeinen Gehaltskaffe zur Sicherstellung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Deutschösterreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz) (129 der Beilagen);
10. der Abgeordneten Popp, Boschek, Gröger und Genossen, betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) (130 der Beilagen);
11. der Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn, Dr. Schönhauer und Genossen, betreffend die Loslösung der beiden ehemaligen Wiener Hofbühnen von der hofräarischen Verwaltung und ihre Sonderstellung (131 der Beilagen);
12. des Abgeordneten Thanner und Genossen, betreffend die Ausführung von Notstandsbauten in Steyr (132 der Beilagen);
13. der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, betreffend die Auflassung der staatlichen Verzehrungssteuer (133 der Beilagen);
14. des Abgeordneten Dr. Straßner und Genossen, betreffend den Holzverkauf aus den Staatsforsten an die mittelständischen Holzverarbeitungsbetriebe (134 der Beilagen);
15. des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen, betreffend die aus dem Stande der staatlichen Vertragsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, hervorgegangenen Staatsbeamten (135 der Beilagen);
16. der Abgeordneten Schoiswohl, Kocher, Hollersbacher und Genossen, betreffend die Wiederaufnahme der neuen Sommerszeit (136 der Beilagen);
17. der Abgeordneten Dr. Danneberg und Genossen, betreffend die Reform der Lehrlingschutzgesetzgebung (137 der Beilagen).

### Anfragen

1. der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Masseneinwanderung von Bewohnern des ungarischen Staatsgebietes nach Deutschösterreich (Anhang I, 30/A);
2. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Abänderung der Effektenumsatzsteuer (Anhang I, 31/A);



3. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Auszahlung von Subventionen an die Tagespresse (Anhang I, 32/A);
4. der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Erleichterung der für Guthaben und Einlagen erlassenen Sicherungs- und Sperrvorschriften (Anhang I, 33/A);
5. der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmaier und Genossen an die Staatssekretäre für Heerwesen und für soziale Verwaltung, betreffend die Invalidenanliegen (Anhang I, 34/A);
6. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an die Staatssekretäre für Äußeres und für Finanzen, betreffend die Maßnahmen des Laibacher Finanzministeriums wegen Überführung von Wertpapieren aus Deutsch-Österreich in das jugoslawische Gebiet (Anhang I, 35/A);
7. des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Pensionen der invaliden Offiziere (Anhang I, 36/A);
8. des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend den halbvollendeten Bau der Militärheilanstalt in Hochzirl (Anhang I, 37/A);
9. des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen an die Staatssekretäre für Finanzen und für Industrie und Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten, betreffend die gewerbliche Kriegskredithilfe (Anhang I, 38/A);
10. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Lieferung von Material für das Baugewerbe aus den Kriegsbaracken (Anhang I, 39/A).

---

Zur Verteilung gelangen am 2. April 1919:

die Regierungsvorlagen 89, 90 und 114 der Beilagen;

die Anfragebeantwortungen 3 und 4;

die Berichte 108 bis 114 der Beilagen;

die Anträge 91 bis 106 der Beilagen.

---



**Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.**

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Dr. Angerer**, **Dr. Gimpl**.

Staatskanzler: **Dr. Renner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Dr. v. Bratusch** für Justiz, **Dr. Schumpeter** für Finanzen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Dr. Bauer**, beauftragt mit der Leitung des Staatsamtes des Außern, **Dr. Deutsch** für Heerwesen, **Dr. Loewenfeld-Ruß** für Volksernährung, **Paul** für Verkehrsweisen.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** für Kultus, **Dr. Waik** für Heerwesen.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 27. März ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Die Herren Abgeordneten **Fohringer**, **Dr. Ursin** und **Schöchtner** haben sich krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete **Rudolf Schlager** ist zum erstenmal im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen, und den Herrn Abgeordneten, sodann die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

(Schriftführer **Sever** verliest die Angelobungsformel. — Abgeordneter **Schlager** leistet die Angelobung.)

**Präsident:** Folgende in der letzten Sitzung eingesetzten Ausschüsse haben sich konstituiert und gewählt:

Der Finanz- und Budgetausschuß  
zum Obmann: den Abgeordneten **Dr. Weiskirchner**,

zu Obmannstellvertretern: die Abgeordneten **Schiegl** und **Dr. Waber**,  
zu Schriftführern die Abgeordneten **Preußler** und **Schneider**;

der Ausschuß für Heerwesen  
zum Obmann: den Abgeordneten **Skaret**,  
zum Obmannstellvertreter: den Abgeordneten **Schönsteiner**,  
zu Schriftführern: die Abgeordneten **Dr. Schürff** und **Smitka**;

der Ausschuß für soziale Verwaltung  
zum Obmann: den Abgeordneten **Widholz**,  
zum Obmannstellvertreter: den Abgeordneten **Spalowsky**,  
zum Schriftführer: **Stocker**;

der Justizausschuß  
zum Obmann: den Abgeordneten **Dr. Mataja**,  
zum Obmannstellvertreter: den Abgeordneten **Rieger**,  
zum Schriftführer: den Abgeordneten **v. Gleissin**;

der Ausschuß für Verkehrsweisen  
zum Obmann: den Abgeordneten **Tomtschik**,  
zu Obmannstellvertretern: die Abgeordneten **Dr. Straffner** und **Pischik**,  
zu Schriftführern: die Abgeordneten **Stein-egger** und **Weiser**;

der Ausschuß für Landwirtschaft  
zum Obmann: den Abgeordneten **List**,  
zu Obmannstellvertretern: die Abgeordneten **Stocker** und **Weber**,  
zu Schriftführern: die Abgeordneten **Gröger** und **Lackner**;

der Ernährungsausschuß  
zum Obmann: den Abgeordneten **Dr. Straffner**,  
zum Obmannstellvertreter: den Abgeordneten **Partik**,  
zu Schriftführern: die Abgeordneten **Fischer** und **Emmy Freundlich**;

der Ausschuß für Industrie, Handel und Gewerbe  
zum Obmann: den Abgeordneten **Schoiswohl**,



zu Obmannstellvertretern: die Abgeordneten Domes und Dr. Wutte,

zu Schriftführern: die Abgeordneten Kollmann und Schneidmahl.

Ferner hat der Verfassungsausschuß an Stelle des bisherigen Obmannes Dr. Ellenbogen, der bekanntlich zum Unterstaatssekretär gewählt wurde, den Abgeordneten Dr. Eisler zum Obmann gewählt und den Abgeordneten Dr. Waber zum zweiten Obmannstellvertreter bestellt.

In der Sitzung vom 5. März habe ich von der erfolgten Vorlage der im Grunde des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen Mitteilung gemacht und deren Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse in Aussicht gestellt.

Da nunmehr die Wahl der Ausschüsse der Nationalversammlung erfolgt ist, habe ich die Zuweisung dieses Materiales an die zuständigen Ausschüsse vorgenommen.

Es sind Zuschriften eingelangt, in welchen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um die Verlesung.

Schriftführer Dr. Angerer (liest):

„Hiermit beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz) (114 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zu übermitteln.

Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe folgen nach.

Wien, 1. April 1919.

Der Staatssekretär:

Hanusch.“

„Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. März l. J. beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz) (115 der Beilagen) samt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben sogleich als Vorlage der Staatsregierung der Konstituierenden Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, 1. April 1919.

Der Staatssekretär:

Stöckler.“

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Staatssekretär Hanusch; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für soziale Verwaltung **Hanusch:** Hohes Haus! Ich habe mir heute erlaubt, den Entwurf eines Gesetzes über die Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen zu unterbreiten. Dieser Entwurf soll an die Stelle des bisherigen Militärversorgungsgesetzes treten, das in seinem ganzen Aufbau den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Der vorliegende Entwurf wurde nach längeren Verhandlungen interministeriell sowie auch mit Zuziehung der Invaliden zu Ende beraten und liegt nun dem Hause vor. Bei der Bemessung der Rente in diesem Entwurfe ist nicht die Dienstzeit und nicht der Dienstrang als Maßstab in Anwendung gekommen, sondern einzig und allein die Schädigung der Verdienstmöglichkeit des Invaliden. Als Grundlage für die Rente wird so wie bei der Unfallversicherung das Einkommen genommen. Es war das nicht leicht.

Wir konnten die Friedenslöhne schwer zur Grundlage nehmen, weil das eine Schädigung der Invaliden gewesen wäre. Wir konnten aber auch die gegenwärtig bestehenden Löhne und Gehälter nicht zur Grundlage nehmen, weil ja das Gesetz auch für die Zukunft berechnet ist; diese Renten wären dann nach Anschauung des Amtes zu hoch gewesen. Wir mußten daher einen Mittelweg wählen. Dieser Mittelweg war der, daß wir die Löhne und Gehälter des Jahres 1915 bei der Berechnung der Rente zur Grundlage genommen haben. Wir haben aber im § 63 des Gesetzes die Ausnahme getroffen, daß für das erste Jahr, wo das Gesetz in Geltung ist, die Renten um 50 Prozent erhöht werden. Mit diesen 50 Prozent soll der Ausgleich für die gegenwärtige Teuerung geschaffen werden.

Aber es werden in diesem Gesetz nicht nur die Renten geregelt. Die Invaliden brauchen auch eine andere Fürsorge. Vor allem wird auch die Heilbehandlung geregelt, ebenso die Ausstattung mit Körpererpfähücken sowie die berufliche Ausbildung. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, den Invaliden bloß die Rente zu geben, sondern müssen darauf sehen, daß er wieder seinem früheren Berufe oder einem anderen Berufe zugeführt werden kann, um den Invaliden für die Volkswirtschaft nützlich machen zu können, um ihn neuerlich der Volkswirtschaft zuzuführen.

Was die rechtliche Seite der Vorlage anbelangt, so sind Kommissionen zu bilden, in denen die Invaliden eine entsprechende Vertretung haben; aber nicht nur die Invaliden, sondern auch die Witwen und Waisen, ebenso die Kinder. Es hängt von dem Urteil der Kommissionen sehr viel ab, denn das beste Gesetz kann, wenn die Kommission zu bürokratisch oder kleinlich ist, unter Umständen zunichte gemacht werden. Ich möchte gleich von dieser Stelle aus sagen, daß die Kommissionen nicht



in dem Sinne wie früher wirken sollen, möglichst bürokratisch, möglichst auf dem Standpunkte stehend, die Kriegsinvaliden zu schädigen, sondern sie möchten in liberalster Weise vorgehen. *(Zustimmung.)* Derartige Dinge erzeugen oft Mißmut und der finanzielle Effekt steht oft in gar keinem Verhältnis zu dem Mißmut, der durch ein solches Vorgehen erzeugt wird.

Allerdings waren wir in einer ziemlich großen Verlegenheit betreffs der Höhe der Leistung. Wenn das menschliche Empfinden allein sprechen könnte und man auf die Staatsfinanzen keine Rücksicht zu nehmen braucht, hätte die Vorlage vielleicht ein anderes Gesicht bekommen können. Aber wer da weiß, in welcher finanziellen Situation wir gegenwärtig sind und wahrscheinlich noch lange bleiben werden, wird begreifen, daß beim besten Willen nicht alles getan werden konnte, was wir gerne getan hätten. Immerhin kann ich sagen, ist die Vorlage sehr liberal ausgearbeitet und sie ist auch von den Invaliden selbst als angenommen zu betrachten. Wenn auch mit einigen „Wenn“ und „Aber“, haben sie sich zum Schlusse doch mit der Vorlage einverstanden erklärt.

Meine Herren! Wer den Jammer der Invaliden sieht, so wie ich ihn von Amts wegen täglich zu sehen gezwungen bin, der muß sich sagen, daß rasche Hilfe notwendig ist, um diesen Armisten der Armen schützend unter die Arme zu greifen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Eine andere Schwierigkeit hat sich bei der Berechnung der Gesamtkosten ergeben. Sie wissen, wenn man zum Staatsamt für Finanzen kommt, wird vor allem anderen gefragt: Was macht das im Jahre? *(Heiterkeit.)* Das ist natürlich die wichtigste und auch eine begreifliche Frage. Wir können jedoch heute nicht auf Heller und Pfennig feststellen, was diese Vorlage jährlich kosten wird, und zwar aus dem Grunde, weil noch nicht alle Invaliden festgestellt sind, weil die Witwen und Waisen noch nicht alle festgestellt sind und weil wir andererseits noch hunderttausende Gefangene in Sibirien und in Italien haben, worunter wahrscheinlich auch Invalide sein werden. Dazu kommen die Vermißten, die ebenfalls erst nach langer Zeit festgestellt werden können. Nach unseren Berechnungen macht der jährliche Aufwand immerhin 360 bis 380 Millionen Kronen aus, die für die Invaliden werden verwendet werden müssen.

Ich will damit nicht sagen, daß das, wie ich schon erwähnt habe, auf Heller und Pfennig stimmt, aber aus den Berechnungen hat sich ergeben, daß dieser Betrag wahrscheinlich notwendig sein wird. Wir haben eben diese traurige Erbschaft des Krieges angetreten und wir können heute unmöglich auf dem Standpunkte stehen, daß wir die Kriegsinvaliden mit einem Leierkasten abspesen, wie es nach früheren

Kriegen der Fall war. *(Zustimmung.)* Das widerspricht dem heutigen sozialen Empfinden, das können wir nicht tun, und wie schwer auch die Opfer sein mögen, so müssen die Gesunden, die Arbeitsfähigen diese Opfer für diejenigen, die im Kriege beschädigt worden sind, aufzubringen vermögen. Wenn wir schon den Kindern nicht die Väter, den Witwen nicht die Männer und den Eltern nicht die Söhne zurückgeben können, so müssen wir doch wenigstens das eine tun, daß wir finanziell für die armen Leute sorgen, damit sie nicht, so wie es früher der Fall war, betteln gehen müssen.

Die Vorlage geht solche möchte ich als eine provisorische bezeichnen, und zwar provisorisch nicht deshalb, weil sie nicht genügend fundiert ist, sondern aus dem Grunde, weil heute unsere Verhältnisse zu dem Deutschen Reiche noch nicht geklärt sind und alle diese Fragen in Deutschland der Reichsgesetzgebung unterliegen. Sollte in Deutschland ein Gesetz geschaffen werden, das weitergehend oder weniger weitgehend ist als das unsrige, so müßten wir natürlich mit der Tatsache rechnen, daß auch wir unter das deutsche Gesetz gestellt würden und es würden dann viele der heute im Gesetz vorhandenen Bestimmungen wegfallen. Ich weiß ja nicht, wie die deutsche Gesetzgebung ihren Entwurf ausarbeiten wird, und darin liegt auch eine große Schwierigkeit. In keinem der kriegsführenden Staaten ist eine derartige Vorlage unterbreitet worden und die Folge ist, daß wir gar keine Vergleichsmöglichkeit mit anderen Staaten hatten und daher vollständig selbstständig vorgehen mußten und vor ziemlich neuen Dingen stehen.

Hohes Haus! Die Vorlage ist eine äußerst wichtige und, was noch mehr in Frage kommt, eine äußerst dringliche, und ich möchte das hohe Haus dringend bitten, daß diese Vorlage im Ausschusse so rasch als möglich behandelt wird, damit sie Gesetz werden kann. Vergessen Sie nicht, daß wir in Deutschösterreich hunderttausend Invaliden, daß wir hunderttausende Waisen und viele, viele Witwen haben, die da in Frage kommen, die heute vielfach finanziell gar nicht gesichert sind und die eigentlich nicht wissen, wohin sie sich zu wenden haben. Aus diesem Grunde ist die Vorlage sehr dringend und ich möchte das hohe Haus bitten, so rasch als möglich zu arbeiten, damit die Invaliden, die Witwen und Waisen möglichst bald zu ihrem Rechte kommen können. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich weiter der Herr Staatssekretär Stöckler gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Landwirtschaft Stöckler: Hohe Nationalversammlung! Die Regierung hat sich erlaubt, einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der



über die Wiederbesiedelung der sogenannten gelegten Bauerngüter und Häusleranwesen handelt. Ich fühle mich verpflichtet, diesen Gesetzentwurf mit einigen Worten zu begründen. Es ist ja jedermann bekannt, daß eines der traurigsten Kapitel unserer Volkswirtschaft in den abgelaufenen Jahrzehnten der Ankauf von Grund und Boden zu Jagd- und Luxuszwecken war. Es ist wiederholt geradezu ein Aufschrei in den bäuerlichen Kreisen über diese Ankäufe erfolgt, aber jede Bewegung war machtlos, diesem Gebaren Einhalt zu tun. Es hat sich einfach gar kein Interesse kundgegeben, dagegen einzuschreiten, man hat die Schäden, die hierdurch unserer Volkswirtschaft und insbesondere der Volksernährung zugefügt wurden, gar nicht erkannt. Das Übel wurde erst erfaßt, als wir jetzt im Kriege zum größten Teil auf unsere eigene Ernährung angewiesen waren.

Der Vorgang war immer ein fast analoger. Das Eigenjagdrecht hat die Möglichkeit geboten, durch Erwerbung eines größeren Grundbesitzes in einer Gegend sesshaft zu werden, und dann war der Vorgang immer der, daß die anderen Besitzer, ob sie wollten oder nicht, eingesponnen wurden, wie eine Spinne ihre Opfer einspinnst (*Zustimmung*), und gezwungen worden, ihren Besitz zu veräußern. Wenn es auch ihre väterliche Habe war, wenn es auch ihr Grund und Boden und jene Scholle war, auf der sie geboren waren, die sie lieb hatten, es war ihnen die Bewirtschaftung einfach unmöglich gemacht. Und so ist es gekommen, daß Hunderte und Hunderte von Bauerngütern, ganze Täler verödet sind und daß dort, wo die schönsten Fluren waren, wo im Sommer Herden von Rindern weideten, heute die Gegend mit Hirschen und Rehen besetzt ist.

Leider stehen uns im allgemeinen die statistischen Ziffern hierüber nicht zur Verfügung, die gewiß interessant genug wären; ich möchte aber nur einzelne Ziffern herausgreifen, die einige interessierte Männer gesammelt haben. Sie sind sehr unvollständig, aber sie zeigen, welche Dimensionen diese Bauernlegung angenommen hat. Es ist von Niederösterreich nur bekannt, daß zum Beispiel vom Jahre 1893 bis zum Jahre 1905, also innerhalb zwölf Jahren, in den Gerichtsbezirken Aspang, Gaming und Gutenstein 216 Bauerngüter (*Hört! Hört!*) mit mehr als 16.000 Hektar zu Jagdzwecken aufgekauft wurden. In Oberösterreich sind seit dem Jahre 1885 rund 23.000 Hektar in den Bezirken Steyr, Kirchdorf und Gmunden von Jagdinhabern angekauft worden. Bezüglich Steiermark ist uns bekannt, daß von den Jahren 1903 bis 1912 in dem steirischen Oberland 585 ganze bäuerliche Wirtschaften mit 23.386 Hektar im Werte von 17½ Millionen Kronen an Personen, die nicht bäuerliche Landwirte sind, verkauft wurden; mehr

als die Hälfte dieses Grundbesitzes wurde zur Bildung und Vergrößerung von Eigenjagden benutzt. Das sind nur einige Streiflichter, damit wir die Bedeutung des ganzen ersehen.

Das vorliegende Gesetz hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, auf diesen Gebieten wiederum Bauern anzusiedeln, und zwar insbesondere dort, wo hierzu die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit besteht. Zu diesem Zwecke ist im Gesetze die Enteignung vorgesehen. Gemeinden, landwirtschaftliche Hauptkörperschaften sollen die Anträge stellen und es sollen dann durch eine Kommission geeignete Personen ausgewählt werden, die diese Güter erstehen, käuflich erwerben können. In erster Linie sollen hierbei selbstverständlich Kriegsinvalide, Witwen und Waisen usw. berücksichtigt werden. (*Beifall.*) Die Wertbestimmung dieser Objekte soll nach dem Mehrfachen des Katastralinvertrages stattfinden und es soll dem Ganzen insbesondere der Friedenswert zugrunde gelegt werden. (*Lebhafte Zustimmung.*) Das halte ich für besonders wichtig, denn wenn eine solche Aktion unternommen wird, soll sie doch so durchgeführt werden, daß auch die Möglichkeit des Erwerbes geboten ist. (*Zustimmung.*) Für eine rationelle Kreditgewährung an die Winderbemittelten muß selbstverständlich auch Vorsoorge getroffen werden. Es ist im Gesetze vorgesehen, daß der Besitzer solcher Gebiete, deren weitere Bewirtschaftung von ihm unmöglich gemacht wurde, gezwungen werden kann, auch Geldbeiträge an den sogenannten Besiedelungsfonds zu zahlen, so daß es möglich ist, auf diesen verödeten Gebieten auch wieder Bauernwirtschaften aufzubauen und für die Allgemeinheit fruchtbar zu machen. Natürlich soll das geschehen, wenn es zweckmäßig ist. Es wird sich aber vielfach die Notwendigkeit ergeben, daß aus diesen weiten Geländen insbesondere Alpenwirtschaften geschaffen werden, die Genossenschaften oder Gemeinden zur Bewirtschaftung zugeführt werden. Diese Fälle, meine ich, werden sich am meisten ergeben, denn gerade diese Objekte, wo die Eigenjagdbesitzer hausen, sind ja höher gelegen und meist dazu angetan, als Alpenweide benutzt zu werden, namentlich daß sie als Gemeinschaftsweiden benutzt werden, weil es in den umliegenden Gegenden oft ganze Dörfer gab, in denen die Besitzer von Vieh daselbe im Stalle aufziehen mußten — gewiß das Unrationellste. Also auch diesen muß Gelegenheit geboten werden, daß sie ihre Viehzucht rationell betreiben durch Bewirtschaftung einer Alpe. Der Bewirtschaftungsplan muß selbstverständlich ausgearbeitet werden und es muß auch die Bewirtschaftung überwacht werden. Es ist ganz erklärlich, daß auch Fälle vorkommen, wo ganze Komplexe sich vielleicht besser eignen werden zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung. Diese Fälle sind im Gesetze nicht direkt vorgesehen, aber es ist darin die Möglichkeit dazu geboten. Wir



glauben daher, daß das hohe Haus diese Bestimmung näher umschreiben und daß dies dann in einer Vollzugsanweisung zum Ausdruck gelangen kann.

Wie ich mir schon zu bemerken erlauben habe, ist der größte Teil des Gesetzes darauf aufgebaut, diesen Grund und Boden käuflich zu erwerben; es ist aber besonders in Betracht zu ziehen, daß, weil bei der ganzen Boden- und Agrarreform die Fälle sehr mannigfaltig sein werden, die käufliche Erwerbung Schwierigkeiten begegnen wird. Wir sehen auch in den Agrarreformen anderer Staaten, daß andere Systeme, wie zum Beispiel die Errichtung von Rentengütern oder Erbpachtgütern, durchgeführt werden mußten, damit auch der Minderbemittelte, damit auch die arme Bevölkerung zu Grund und Boden gelange, von dem sie sich ernähren kann. Dieses Problem also müßten auch wir lösen. Es ist auch für die Lösung dieses Problems die Möglichkeit in diesem Gesetze geboten.

Ich betone insbesondere, daß diese Gesetzesvorlage eigentlich nur der erste Schritt der sogenannten Agrarreform ist, an die wir herantreten müssen. Es wird notwendig sein, daß wir auch an die Aufgabe herantreten — und das wird in einer nächsten Vorlage geschehen, die bereits in meinem Staatsamt ausgearbeitet wird — den Abbau des übermäßig großen Grundbesitzes im allgemeinen vorzunehmen. (*Lebhafte Zustimmung.*) Auch da, glaube ich, müssen die gleichen Grundsätze gelten, auch da müssen wir trachten, daß wir diesen Boden der Allgemeinheit zuführen und unser Augenmerk besonders auf jene Großgrundbesitze lenken, auf denen die Bewirtschaftung keine rationelle, auf denen sie eine mangelhafte ist oder auf denen eine vollständige Vernachlässigung stattfindet. (*Zustimmung.*)

Ich kann der geehrten Versammlung auch mitteilen, daß wir die Agrarreform im einzelnen ausbauen wollen, und da ist es unbedingt notwendig, daß wir alle Rechte und Lasten, die auf Grund und Boden haften, beseitigen. Eine Art dieser Lasten sind die Vorrechte auf Jagd und Fischerei. (*Sehr richtig!*) Wir haben in der Provisorischen Nationalversammlung bereits einen Beschluß gefaßt, mit dem die Jagdvorrechte auf agrarischen Gütern, nämlich auf Staatsgründen, aufgehoben werden. Die Jagdvorrechte auf fremden Grund und Boden betrachten wir als ein Recht der Landesversammlungen und es ist bereits ein solcher Gesetzentwurf in der Salzburger Landesversammlung beschlossen worden, der bereits die Genehmigung des Kabinettsrates erhalten hat.

Es werden analoge Gesetzentwürfe den anderen Landesregierungen in diesen Tagen zugehen und den Landesversammlungen unterbreitet werden. Auch für eine der wichtigsten Fragen, nämlich die Regulierung und Ablösung der Servitute auf unseren Weiden, die Holzbezugsrechte usw. müssen Bestimmungen

getroffen werden. Mit einer solchen Vorlage ist bereits die Salzburger Landesversammlung vorbildlich vorgegangen, sie wurde ebenfalls im Kabinettsrat genehmigt und es wird ein solcher Gesetzentwurf auch den anderen Landesversammlungen in den nächsten Tagen zugehen. Es ist ganz erklärlich, daß wir uns auch an unser Erbübel heranwagen müssen, an die Regelung der Jagdverhältnisse überhaupt. (*Zustimmung.*)

Es ist notwendig, daß wir hier Ordnung hineinbringen. Der Grundsatz, der dazu geführt hat, daß der Aukauf so vieler Güter möglich war, war immer der, daß die Bildung von Eigenjagdgebieten gestattet war.

Nach meiner persönlichen Ansicht, der gewiß auch viele der Herren beipflichten, ist es notwendig, daß wir hier Ordnung schaffen und daß wir die Bildung von Eigenjagdgebieten verhindern. (*Zustimmung.*) Nach meiner Ansicht soll das Jagdrecht Genossenschaften zugewiesen werden, wenn schon die Jagd aufrechterhalten werden soll. Aber sie kann nur in dem Belange aufrechterhalten werden, soweit es neben der Bewirtschaftung von Grund und Boden möglich ist. (*Zustimmung.*)

Es darf nicht die Jagd die Hauptsache sein, sondern es muß unbedingt die Bewirtschaftung, die Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte der erste Zweck sein. (*Zustimmung.*) Insbesondere, glaube ich, muß unsere Agrarreform von solchen Richtlinien getragen werden, daß nicht die Interessen einzelner, sondern die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden. (*Zustimmung.*) Wir sehen Reformen in den anderen Nationalstaaten um uns, die uns nicht immer als Muster dienen können; denn nach meiner Anschauung dürfen wir die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Bebauung von Grund und Boden nicht verhindern, sondern wir müssen trachten, sie so rationell als möglich zu gestalten. Wir dürfen uns hier nicht direkt an ein Flächenmaß binden, weil die Verhältnisse grundverschieden sind. (*Zustimmung.*) Wir müssen es so einteilen, wie es nützlich ist, und wenn es notwendig ist, dürfen wir vor gar keiner Maßregel zurückschrecken. (*Zustimmung.*) Das ist meine Ansicht und in diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, in die Beratung dieser Vorlagen einzugehen. Die anderen Vorlagen in dieser Beziehung werden dem Hause in der nächsten Zeit vorgelegt werden. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Ich werde diese beiden Vorlagen sofort zuweisen, und zwar das Wiederbesiedelungsgesetz dem Ausschuss für Landwirtschaft; das Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetz dem Ausschuss für soziale Verwaltung.



Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über Kreditoperationen (107 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Dr. Gürtler. Ich bitte ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Gürtler**: Es entbehrt gewiß nicht einer gewissen Peinlichkeit, daß das erste wirtschaftliche Gesetz, welches in diesem Hause zur Verhandlung gelangt, ein Kreditgesetz ist. Aber es drückt das so recht die ganze wirtschaftliche Situation aus, in der sich unser armes, aus tausend Wunden blutendes Staatswesen gegenwärtig befindet. Es ist ja sicher, daß die Bevölkerung von diesem Hause in erster Linie wirtschaftliche Arbeit verlangt, und diese wirtschaftliche Arbeit zu leisten sind wir auch ernstlich gewillt. Aber wir können beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft, so wie sie heute beschaffen ist, auf die Mitwirkung des Auslandes nicht verzichten, wir sind beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft auf die Mitwirkung des Auslandes angewiesen, und ich möchte sagen, in gewisser Beziehung hat dadurch das von der gesamten Bevölkerung gewählte Haus, beziehungsweise die von diesem Hause eingesetzte Regierung den Befähigungsnachweis erbracht, daß sie etwas zu erlangen vermochte, worauf wir eben gegenwärtig bei der Befriedigung unserer wirtschaftlichen Bedürfnisse angewiesen sind, daß sie nämlich Kredit zu erlangen vermochte.

Ich meine, es liegt darin schon etwas, was die Bevölkerung in seiner Bedeutung nicht unterschätzen darf; denn bei der Inanspruchnahme dieses Kredites handelt es sich nicht um eine Lebensnotwendigkeit des Staates, sondern um eine Lebensnotwendigkeit im wirklichsten, realsten Sinne für die ganze Bevölkerung, denn durch den Kredit, den wir vom Auslande in Anspruch nehmen, sollen Lebensmittel herbeigeschafft werden, die uns vor dem Verhungern schützen, und sollen Rohstoffe herbeigeschafft werden, die es wieder ermöglichen, die Räder unseres Wirtschaftslebens in Betrieb zu setzen.

Der Finanzausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß an dem Meritorischen der Regierungsvorlage nichts zu ändern sei. Der Geldbedarf des Staates muß seine Befriedigung finden, darüber kommen wir nicht hinaus, wenn wir ernsthafte Politik machen wollen. Er hat sich aber trotzdem veranlaßt gesehen, an der Regierungsvorlage, die Ihnen ja zugegangen ist, gewisse Veränderungen vorzunehmen, und zwar waren da Gesichtspunkte maßgebend, die in den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit sicher begründet sind. Nie hat die Bevölkerung der Gesetzgebung eine solche Aufmerk-

samkeit gewidmet, wie in der Gegenwart, nie werden in den Kreisen der Bevölkerung die Gesetzesvorlagen so lebhaft interpretiert wie gegenwärtig. Diese Interpretation von Seiten der Bevölkerung mag nicht immer richtig sein. Deshalb muß es Pflicht der Gesetzgebung sein, in der Fassung der Gesetze alles zu vermeiden, was eventuell eine durch den Sinn des Gesetzes nicht berechnete Beunruhigung der Bevölkerung hervorrufen könnte. Aus diesem Grunde sahen wir uns veranlaßt, an Zahl 1 des § 1 des Gesetzes gewisse Veränderungen vorzunehmen. Es ist nämlich in der Fassung der Regierungsvorlage bei der Inanspruchnahme der Kredite auf die anlässlich der Banknotenabstempelung eingegangenen Geldbeträge Bezug genommen. Nun hätte das in der Bevölkerung insofern Beunruhigung hervorrufen können, als sich die Umwechslungsinstitute mit der Umwechslung der Banknoten noch weit im Rückstande befinden. Es sind bei verhältnismäßig kleinen Ämtern, kleinen Geldinstituten Millionen im Rückstande, die noch nicht zur Umwechslung gelangt sind, und es hätte daher mit Bezug auf die Banknotenabstempelung der Eindruck erweckt werden können, als ob es sich darum handeln würde, auf diese Abstempelungsrückstände nach dem Muster Rasins zu greifen. Diese Absicht hat der Regierung vollständig fern gelegen und nichts anderes als dies zum Ausdruck zu bringen, hat den Finanzausschuß veranlaßt, hier eine Änderung vorzunehmen.

Mit dieser Änderung hat nun der Finanzausschuß das erste Mal kein großes Glück gehabt. Es wurde nämlich eine Fassung gewählt, die zwar den tatsächlichen Absichten der Regierung entsprach, aber doch wieder zu Mißdeutungen hätte Anlaß geben können, indem man hätte glauben können, daß die Regierung beabsichtige, gewissermaßen zwangsweise auf die Bestände des Postsparkassenamtes zu greifen. Eine derartige Absicht, irgendwie in die Selbständigkeit des Postsparkassenamtes als selbständigen Geldinstitutes einzugreifen, hat sowohl der Regierung wie dem Finanzausschuße vollkommen ferne gelegen. Das muß ausdrücklich festgestellt werden. Es war aber doch vorzuziehen, daß das auch in dem Wortlaute des Gesetzes ganz deutlich zum Ausdruck kommt. Darum hat sich auf Grund von erhobenen Einwendungen des Postsparkassenamtes und der Regierung, die sich diesen Einwendungen angeschlossen hat, der Finanzausschuß veranlaßt gesehen, die Zahl 1 des § 1 ein zweites Mal in Beratung zu ziehen, und das Ergebnis dieser Beratung liegt in dem Zettel, den Sie heute noch bekommen haben, der Beilage 87, beziehungsweise 107, bei. Es hat diese zweite Beratung des Finanzausschusses nichts an dem Gesetz geändert, sondern es ist nur jetzt mit aller Deutlichkeit zu erkennen, daß ein zwangsmäßiger Zugriff auf die Bestände des Postsparkassenamtes keinesfalls in der



Absicht der Regierung oder in der Absicht des Finanzausschusses gelegen ist, sondern daß die Bestände des Postsparkassenamtes nur insoweit zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Regierung herangezogen werden sollen, als es den Intentionen und den Statuten dieses selbständigen Geldinstitutes tatsächlich entspricht. Wir wollten damit eine Beunruhigung aller jener Sparer vermeiden, die ihre Einlagen mit Recht dem Postsparkassenamte anvertraut haben.

Es lautet daher jetzt die Zahl 1 des § 1 in der endgültigen Fassung (*liest*):

„Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. Geldbeträge durch Vermittlung des Postsparkassenamtes zur Verzinsung vorzugsweise oder gegen Ausgabe von verzinslichen Staatschahscheinern mit höchstens einjähriger Laufzeit zu übernehmen.“

Es ist ein ganz vernünftiger Gedanke der Regierung gewesen, den gegenwärtigen Überschuß an Geld in einer für den Kredit des Staates zweckdienlichen Weise dem Staate selbst dienstbar zu machen, und ich glaube daher, daß gegen die gegenwärtige Fassung der Zahl 1 des § 1 eine Einwendung nicht erhoben werden kann.

Zahl 2 des § 1 soll die Regierung ermächtigen, davon Gebrauch zu machen, daß ihr vom Ausland zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen ein Kredit zur Verfügung gestellt wird. Wir brauchen diesen Kredit zur Erhaltung und Versorgung unserer Bevölkerung, wir können auf diesen Kredit nicht verzichten und das muß uns darüber hinweghelfen, daß uns dieser Kredit in Formen geboten wird, wie sie früher vielleicht nur Balkanstaaten auferlegt wurden. Es kommt eben auch darin wieder die ganze wirtschaftliche Notlage unseres Staates deutlich zum Ausdruck, die uns dringend davor warnen muß, unsere Situation irgendwie zu verschlechtern und unsere Verbindung mit dem Auslande, die für uns gegenwärtig eine Lebensfrage ist, irgendwie zu gefährden oder gar zu zerreißen. Wir haben daran alle, soweit wir leben wollen — und das wollen wir schließlich doch alle —, das lebhafteste und dringendste Interesse. Auch hier hat sich der Ausschuß an der Fassung der Regierungsvorlage zu einigen kleineren Änderungen veranlaßt gesehen. Wir haben erstens, um der Regierung einen größeren Spielraum bei unseren Verhandlungen zu geben, die Worte eingekürzt: „oder in einer anderen Form“. Es ist die Regierung also bei der Inanspruchnahme dieses Kredites nicht nur auf die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen beschränkt — dazu bedurfte sie ja der Ermächtigung des Hauses —, sondern sie kann,

falls es ihr günstiger erscheint und falls sie unseren wirtschaftlichen Interessen damit besser dienen zu können glaubt, irgend eine andere Form der Kreditnahme wählen. Ich glaube, daß auch hiegegen ein Bedenken nicht erhoben werden kann.

Des weiteren wollen wir noch ein anderes Mißverständnis vermeiden. Wir bekommen nämlich diesen Kredit vom Auslande nur gegen Verpfändung unbeweglichen Staatseigentums. Man weiß jeder Jurist, der mit der österreichischen Gesetzgebung vertraut ist, was diese Verpfändung unbeweglichen Vermögens bedeutet, aber immerhin könnte in vermögenden Kreisen der Bevölkerung das Wort „Verpfändung“ den Eindruck erwecken, als ob damit eine Art Zwangsverwaltung der betreffenden staatlichen unbeweglichen Güter verbunden sein sollte. Das liegt gegenwärtig außerhalb der bestehenden Absichten und deshalb haben wir das Wort „Verpfändung“ durch „hypothekarische Sicherstellung“ ersetzt, was den Tatsachen und der österreichischen Gesetzeslage vollkommen entspricht, und ich meine, daß auch hiegegen kaum ein Bedenken wird erhoben werden können.

Im § 2 des Gesetzes handelt es sich um eine mehr oder minder formale Angelegenheit. Es ist nämlich bereits früher von einem Konsortium deutscher Banken der österreichischen Regierung ein Kredit im Umfange von 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, doch wurde der früheren Regierung der Kredit nur gegen Erlag gewisser Sicherheiten gegeben. Es besteht nun ein Interesse daran, daß wir diese Sicherheiten wieder frei bekommen, und es drückt sich der höhere Kredit, den die gegenwärtige Regierung, und das höhere Ansehen, das die gegenwärtige aus Wahlen hervorgegangene Volksvertretung im Auslande genießt, darin aus, daß dieses deutsche Bankenkonsortium bereit ist, uns diese Sicherstellungen zurückzugeben und diesen Kredit weiterhin ohne Sicherstellungen zu gewähren, wenn wir diese Schuld als eine Schuld des Deutschösterreichischen Staates anerkennen. Ich möchte sagen, daß darin gewissermaßen ein erfreuliches Symptom für die Gesundung unseres Kredites gelegen ist und daß das Haus nicht daran vorübergehen soll, von dieser Möglichkeit der Gesundung unseres Kredites Gebrauch zu machen.

An dem § 3 hat der Finanzausschuß gar nichts geändert, sondern nur gewisse stilistische Änderungen und Überflüssigkeiten darin beseitigt, im wesentlichen liegt darin der Inhalt der Regierungsvorlage vor. Dieser § 3 soll verhindern, daß eventuelle bei Kreditoperationen einlaufende Geldbeträge, die von unserem Staat verzinst werden müßten, nicht gleich wieder für Zwecke des Staates dienlich gemacht werden können. Es soll vermieden werden, daß uns gewissermaßen ein Zinsimpegno auferlegt wird, dem nicht ein Zinsenertrag oder ein



Zinseinsparnis auf der anderen Seite entspricht. Die Regierung nimmt darin das Recht in Anspruch, derartig eingehende, zur Deckung des laufenden Bedarfes nicht notwendige Geldbeträge in dem Sinne zu verwerten, daß sie sie der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewissermaßen à conto als Abstattung auf die feinerzeit mit der österreichischen Bank und den übrigen Teilstaaten der österreichischen Monarchie stattfindende finanzielle Auseinandersetzung zurückzahlt. Es liegt also darin nur ein gewisses Pouvoir für die Regierung, mit diesen ihr zugehenden Geldbeträgen in einer den Interessen der Staatswirtschaft dienenden Art und Weise zu gebahren.

Ich glaube, ich brauche meinen Ausführungen dieses fast selbstverständlichen Gesetzes nichts mehr hinzuzufügen und bitte daher das hohe Haus, diesen Gesetzentwurf, wie er nunmehr in der Fassung des Ausschusses vorliegt, anzunehmen und zum Gesetz zu erheben. (*Bravo! Bravo!*)

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (*Zustimmung.*)

Der Herr Abgeordnete Dr. Wutte hat zu § 1, Absatz 2, einen Abänderungsantrag gestellt, und zwar in der Richtung, daß die Worte „bis zu einem nach der Goldparität gleichen Betrage in“ zu streichen seien und an deren Stelle die Worte zu setzen seien: „in einem entsprechenden Betrage“. Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte hat sich Herr Staatssekretär Dr. Schumpeter gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter: Hohes Haus! Das Gesetz, um dessen Annahme ich Sie bitte, soll dem Staate Mittel zum Leben und dem Volke Lebensmittel geben. Es kommt auf nichts anderes heraus; auf anderes werden wir diese Kredite nicht ausgeben, das wissen Sie ja so gut wie ich. Es wäre eigentlich an der Zeit, es würde sich eigentlich gehören, daß ich bei dieser Gelegenheit, wo ich von Ihnen eine ziemlich weitgehende Vollmacht erbitte, näher eingehen würde auf unsere finanzielle Situation und auf die Grundzüge der Finanzpolitik, die ich vor Ihnen vertreten will. Das, meine verehrten Damen und Herren, geht nicht in der Geschwindigkeit und vor allem nicht aus dem Grunde, weil wir ein ordnungsgemäßes Budget vorläufig noch nicht haben. Das ist nämlich sehr einfach: Wir haben damit begonnen, daß wir dort, wo keine festen Grundlagen gegeben

waren, von dem Gesamterfordernis des untergegangenen Staates den Bevölkerungsschlüssel, also rund 36 Prozent, unter unsere Erfordernisse eingestellt haben. Sie wissen, daß dies nicht anders möglich war. Sie wissen aber natürlich auch, wie roh das Resultat sein muß. Wir werden — vorausgesetzt, daß alle Zentralstellen uns die Zahlen zeitgerecht liefern — erst in einiger Zeit, sagen wir im Juni, so weit sein, um ein ordnungsgemäßes Budget, das auf wirklichen Daten beruht, liefern zu können, und da wird die Gelegenheit geboten sein, eine ordentliche Finanzdebatte abzuführen. Obgleich uns nun die genauen Zahlen nicht zur Verfügung stehen, so wissen wir doch genug, um uns über die Lage — das heißt, so viel wie über den Ernst der Lage — vollkommen klar sein zu können. Der untergegangene Staat hat im Momente seines Unterganges ungefähr 80 Milliarden Verpflichtungen gehabt — natürlich inklusive der Vorkriegsschulden — und das ist noch das wenigste, was er uns hinterlassen hat; er hat uns vollständige Desorganisation hinterlassen, Unruhe überall, Arbeitslosigkeit, eine Notlage, mit der die junge Freiheit nun zu kämpfen hat. In dieser Situation ist es selbstverständlich unmöglich, sofort zu ganz geordneten Bahnen zurückzulenken.

Wir müssen zu diesen geordneten Bahnen zurückkehren, wir müssen so schnell als möglich, das heißt in einigen Wochen, an das große Werk der Vermögensabgabe gehen, welches den Weg zu geordneten Zuständen frei machen soll. Vorläufig ist es von uns natürlich nicht zu erwarten, daß wir ein Gleichgewichtsbudget vorlegen können. Das geht nicht und wir tun es auch nicht. Im ersten Halbjahr 1919 wäre schon präliminarmäßig der Abgang ungefähr 1200 Millionen, also für das ganze Jahr 2400 Millionen, in runden Summen. Dabei sind aber nicht gerechnet die Lebensmittelverbilligungsaktionen, der Zuschuß des Staates zu den Mehl- und Brotpreisen, dabei ist nicht gerechnet die Bekleidungsaktion, die Invalidenaktion, die Zugeständnisse, die wir den Eisenbahnern gemacht haben und eine ganze Reihe anderer Posten. Wenn wir so weiter wirtschaften würden, so müssen wir froh sein, am Ende des Jahres mit einem Defizit von 5 bis 6 Milliarden herauszukommen — bei dieser verarmten Bevölkerung! Das darf nun natürlich nicht geschehen. Dies würde bedeuten, daß wir die junge Freiheit zerstören, daß wir dem Abgrunde zueilen; denn ein Niederbruch der Finanzen bedeutet nicht mehr und nicht weniger als einen Niederbruch des gesamten sozialen Organismus. Die desorganisierende Wirkung eines solchen Zusammenbruches kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Wir werden nicht zusammenbrechen, wenn wir die Sache energisch angehen, wenn wir uns der Situation bewußt sind, ihr klar ins Auge



blicken und uns selbst und allen Interessen, die wir vertreten, die entsprechenden Opfer zumuten.

Das erste dieser Opfer ist die Vermögensabgabe, die schnell und energisch gemacht werden muß, die dem Abbau der Kriegslasten, dem Gedanken der Zeit, der Sozialisierung, dienstbar gemacht werden muß. Dann, wenn die Kriegsschuld wesentlich abgebaut, wenn eine Reihe von Aufgaben, die ihrer Natur nach temporär sein müssen, abgebaut sind, dann wird — sagen wir, in ungefähr drei bis vier Jahren — ein geordneter Zustand zurückkehren, wenn Sie, meine Damen und Herren, alle mitarbeiten; denn um Sie handelt es sich, um Ihr Wohl, um Sie selbst, Ihre Kinder, um das Schicksal derer, die nach uns kommen. Die Finanzpolitik greift ein bis in den fernsten Winkel der ärmlichsten Stube. Wenn wir da nicht korrekt sind bei den Ausgaben wie bei den Einnahmen, sind wir unserer Freiheit nicht wert. *(Beifall.)*

Ich will auf diese Dinge nicht näher eingehen. Ich bitte Sie um die Annahme dieses Gesetzes und erkläre gleich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wutte, der soeben eingebracht wurde, im Einvernehmen sowohl mit dem Herrn Referenten als auch im Einvernehmen mit der Regierung eingebracht und daß das Gesetz so abgeändert zur Annahme präsentiert wird. Die Kreditvollmacht, die wir noch nach dem Gesetze vom 27. November haben, hätte eigentlich noch weiterhin ausgereicht. Sie dürfen nicht glauben, daß jene 2 Milliarden schon erschöpft sind. Aber weil die Umstempelungsaktion große Mittel flüchtig macht, die zweckmäßigerweise abgeschöpft werden, so ist es ratsam gewesen, die Finanzverwaltung in der Einräumung weiterer Darlehen nicht allzusehr zu beschränken. Die Angelegenheit mit den 30 Millionen Dollars ist klar, ebenso die Anerkennung der Währungsschuld von 200 Millionen gegenüber dem Deutschen Reiche. Es hat also das Gesetz eine verhältnismäßig sehr geringe prinzipielle Bedeutung, es ist eine sehr glatte Affäre. Es führt uns aber weiter, und ich bitte überzeugt zu sein, daß während der Zeit, die kommt, während der nächsten Wochen das Finanzressort das möglichste tun wird, um so bald als es die technischen Vorarbeiten gestatten, mit der Vermögensabgabe und den anderen nötigen Vorlagen zu kommen. Dies wird, wie gesagt, in der kürzesten Frist geschehen, die Arbeiten werden, so hoffe ich, in zwei bis drei Wochen schon abgeschlossen sein und dann erst wird Gelegenheit geboten sein, Ihnen die Grundlagen zu entwickeln, auf welchen, und die Mittel, mit welchen dieser Situation meines Erachtens abgeholfen werden kann.

Wir alle haben nur einen Ehrgeiz, dem auch die Finanzpolitik dienlich sein muß: dem Volke Brot zu verschaffen. Das ist der ganze Zweck unserer gegenwärtigen Arbeit, auch der Finanzpolitik des

Tages. Wenn einmal Ordnung sein wird, dann können wir weiter sehen, eventuell das getettete Gemeinwesen so oder so ausgestalten. Jetzt ist es das wichtigste, daß der Arbeiter sein Brot bekommt die schwere Zeit hindurch, die noch bevorsteht.

Die Finanzpolitik muß natürlich dem Wiederaufbau dienstbar gemacht werden. Ich weiß so gut wie jeder, daß nichts so töricht wäre, als das Wirtschaftsleben durch fiskalische Schikanen erschlagen oder droffeln zu wollen. Wir wollen sehen, so gut es geht, unseren Mitbürgern nicht unangenehmer zu werden als wir müssen, und ich glaube auch, daß eine radikale Maßregel, bald und energisch durchgeführt und tief eingreifend, dazu das beste Mittel ist *(Zustimmung)*, daß sie dem einen genügt und den anderen rettet, daß sie brechen kann mit der verabscheuungswürdigen Gebarung, alle zu bedrohen und niemanden zu befriedigen. *(Sehr richtig!)* Wir wollen also die Finanzpolitik dem Wiederaufbau dienstbar machen. Schon mehrten sich die Zeichen eines erwachenden Wirtschaftslebens, so düster auch die Stunde aussieht, man kann schon jetzt die Konturen des neuen Lebens sehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Gürtler: Ich möchte nur den Herrn Abgeordneten Dr. Wutte bezüglich seines Abänderungsantrages zu einer winzigen stilistischen Änderung auffordern. Der von ihm eingebrachte Antrag lautet, im § 1 die Worte „bis zu einem nach der Goldparität gleichen Betrage in“ zu streichen und an deren Stelle die Worte „in einem entsprechenden Betrage“ zu setzen. Ich will im Sinne der Konformität des Ausdruckes in diesem Gesetze ihn bitten, ob er vielleicht geneigt wäre, seinen Abänderungsantrag so zu fassen: „oder bis zu einem entsprechenden Betrage“. Es hat das inhaltlich gar keine Bedeutung, es würde nur eine gewisse Übereinstimmung bezüglich der Fixierung der Höhe des Betrages von 30 Millionen Dollars oder die Fixierung der Erhöhung des eventuellen Betrages ergeben.

Abgeordneter Dr. Wutte: Ich akkomodiere mich diesem Antrage, es müßte aber noch das Wort „in“ hinzugefügt werden, so daß es heißen würde: „bis zu einem entsprechenden Betrage in“.

Berichterstatter Dr. Gürtler: Dann nehme ich den Abänderungsantrag Wutte auf und empfehle



das Gesetz in der vom Finanzausschusse vorge-schlagenen Fassung zuzüglich des Abänderungsantrages Wutte dem Hause zur Annahme.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Ich bitte, die Plätze einzunehmen; wir schreiten zur Abstimmung.

Zu § 1 haben wir lediglich den Abänderungsantrag Wutte, der jetzt im Einvernehmen mit dem Herrn Berichterstatter in folgender Form modifiziert worden ist, daß an Stelle der Worte „bis zu einem nach der Goldparität gleichen Betrage in“ es heißen soll: „bis zu einem entsprechenden Betrage in“, wenn ich richtig verstanden habe. (*Abgeordneter Dr. Wutte*: Ja!)

Ich bitte nun diejenigen Herren und Frauen, welche dem § 1 in dieser Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) § 1 ist in dieser abgeänderten Fassung angenommen.

Hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte diejenigen Herren und Damen, welche die §§ 2, 3 und 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Die §§ 2, 3 und 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Gürtler**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der nötigen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend Kreditoperationen ist auch in dritter Lesung angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerarbeitergesetz) (112 der Beilagen).

Der gedruckte Bericht des Ausschusses ist noch nicht 24 Stunden aufgelegt. Ich gestatte mir

daher auf Grund des § 37 der Geschäftsordnung den Vorschlag, von der 24stündigen Frist abzu-sehen und den Bericht in Verhandlung zu nehmen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Dieser Vorschlag ist mit der nötigen Zweidrittelmajorität genehmigt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Muchitsch. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Muchitsch**: Hohes Haus! Durch die vorliegende Gesetzesvorlage sollen For-derungen erfüllt werden, die insbesondere von den Bäckereiarbeitern schon seit mehr als einem Jahr-zehnt immer wieder erhoben worden sind. Es hat sich mit dem Bäckerchutzgesetz das frühere Abge-ordnetenhaus durch einige Jahre hindurch be-schäftigt, ohne daß es möglich gewesen wäre, die eingebrachten Initiativanträge und Regierungsvor-lagen zu verabschieden, ohne daß es möglich gewesen wäre, ein Gesetz zustande zu bringen. Endlich sind wir doch so weit, daß wir dieses Gesetz der Er-ledigung zuführen können. Es soll damit vor allem den ganz besonderen Verhältnissen, die im Bäckerei-gewerbe vorherrschend sind, Rechnung getragen, es sollen die Dauer der Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntagsruhe und auch gewisse Vorschriften, betreffend das Halten von Lehrlingen, gesetzlich geregelt werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das vorliegende Gesetz nicht nur für die Bäckereiarbeiter, für die bei der Brot- und Weißgebäckerzeugung beschäftigten Arbeitsperionen gemacht werden soll, sondern daß es auf alle in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren be-schäftigten Arbeitspersonen angewendet werden soll, also auch auf die Zuckerbäcker, auf die Arbeiter, die in besonderen Betrieben, in welchen Backwaren oder Zuckerbäckerwaren erzeugt werden, beschäftigt sind.

Hervorgehoben muß aber werden, daß um dieses spezielle Arbeiterschutzgesetz die Bäckerei-arbeiter einen jahrzehntelangen Kampf geführt haben. Die Bäckereiarbeiter, die unter der langen Dauer der Arbeitszeit, insbesondere in der Vorkriegszeit ungeheuer schwer zu leiden hatten, die der dauernden Nachtarbeit unterworfen waren, die eine außerordent-liche schwere physische Arbeit in den Betrieben zu leisten hatten, haben den Kampf um das Bäckerei-arbeiterschutzgesetz in erster Linie geführt. Die Ver-hältnisse haben sich gewiß in den letzten Jahren in mancher Beziehung gebessert. Sie sind aber keines-mwegs so, daß es möglich wäre, von einer gesetzlichen Regelung abzusehen. Dies wäre insbesondere unmöglich im Hinblick auf die Verhältnisse, wie sie vielfach noch im Kleinbetriebe vorherrschend sind. Im Groß-betriebe ist die Dauer der Arbeitszeit vielfach



geregelt, im Großbetriebe sind auch alle sonstigen Verhältnisse entsprechend geregelt und sind auch die sanitären Einrichtungen vielfach oder überwiegend entsprechende, so daß also hinsichtlich der Großbetriebe die Verhältnisse wesentlich anders stehen als in den Kleinbetrieben. In den Kleinbetrieben lassen die Verhältnisse noch manches zu wünschen übrig und es wird durch die in dem Gesetze vorgesehene Regelung der Dauer der Arbeitszeit, des Nachtbrotverbotes, der Sonntagsruhe usw. doch ein Zustand herbeigeführt werden, der sowohl für die Arbeiter in den Großbetrieben als auch für jene in den Kleinbetrieben die gleichen entsprechend geregelten Verhältnisse schaffen wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Zustände im Bäckereigewerbe die schwersten gesundheitlichen Folgen für die Arbeiter mit sich gebracht haben.

Die Lehrlingsausbeutung war im Bäckergewerbe an vielen Orten in vielen Gebieten eine geradezu entsetzliche. Als im Jahre 1911 im Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage, betreffend das Bäckerschutzgesetz, zur ersten Lesung kam, habe ich Anlaß genommen nachzuweisen und zu zeigen, welche furchtbaren Folgen die übermäßig lange Arbeitszeit, die kolossale physische Anstrengung für die Lehrlinge damals mit sich brachte und welche gesundheitliche Gefahren daraus entstehen. Es ist vielen, die sich nur einigermaßen mit den Fragen der Sozialpolitik beschäftigt haben, bekannt, daß die Bäckereiarbeiter ganz besondere Merkmale ihres Berufes aufweisen. Die sogenannten Bäckerbeine, die nur eine Folge der langen Arbeitszeit und der steten Nachtarbeit waren, sind allgemein bekannt geworden. Die Krankheitsstatistiken jener Krankenkassen, in welchen entweder nur Bäckereiarbeiter oder in welchen unter anderen auch Bäckereiarbeiter versichert waren, haben ergeben, daß die Bäckereiarbeiter unter einer ganzen Reihe spezifischer Berufskrankheiten leiden, darunter Krankheiten solcher Natur, daß man sagen muß, daß auch die Konsumenten, die die Erzeugnisse der Bäckereibetriebe verzehren, von gewissen Gefahren bedroht sind. Wir haben wiederholt in der nachdrücklichsten Weise darauf aufmerksam gemacht, daß der Schutz der Bäckereiarbeiter gleichbedeutend ist mit Schutz für die Konsumenten. Darauf möchte ich ganz besonders hingewiesen haben.

Durch die Organisation der Bäckereiarbeiter in allen Ländern ist, wie ich schon erwähnt habe, in den Bäckereibetrieben manches gebessert worden, aber die Verhältnisse sind noch immer solche, daß eine gesetzliche Regelung eine absolute Notwendigkeit ist. Das betrifft insbesondere die Fragen der Arbeitszeit und der Nachtarbeit. Die Nachtarbeit ist durch eine Verordnung der früheren österreichischen Regierung vom 8. Februar 1917 auf Kriegsdauer und für sechs Monate nach Friedensschluß verboten

worden. Es würde also die Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben bald wieder aufleben, wenn sie nicht durch ein besonderes Gesetz dauernd verboten wird. In der Frage des Nachtbrotverbotes möchte ich nun sagen, daß eine gewisse Übereinstimmung zwischen den Arbeitern und den Unternehmern besteht, daß die Bäckereiarbeiter sich also auch darauf berufen können, daß nunmehr auch die Unternehmer zu der Überzeugung gekommen sind, daß die Nachtarbeit nicht ein absolutes Erfordernis für das Bäckereigewerbe ist, daß man auch ohne sie auskommen kann, daß man die Produktion, soweit das Interesse der Konsumenten dabei in Betracht kommt, aufrecht erhalten kann, ohne gezwungen zu sein, eine große Zahl von Arbeitern Tag aus Tag ein, Jahr aus Jahr ein während der Nacht beschäftigen zu müssen. Das dauernde gesetzliche Verbot der Nachtarbeit bedeutet also in der gegenwärtigen Situation nichts anderes als die Umwandlung der im Jahre 1917 erlassenen Verordnung in ein Gesetz. Es bedeutet die dauernde Aufrechterhaltung des heutigen Zustandes, mit dem sich die Unternehmer und die Konsumenten, wie ich glaube, endgültig abgefunden haben. Es wird wohl niemand mehr verlangen wollen, daß lediglich, um, ich möchte sagen, den Gaumen zu befriedigen, der Bäckereiarbeiter gezwungen wird, in der Nacht oder am Sonntag zu arbeiten, wie das in der Vorkriegszeit der Fall gewesen ist. Durch das Gesetz soll ja nicht nur die Nachtarbeit, sondern auch die Sonntagsarbeit dauernd verboten werden, und zwar so, daß die Arbeit Samstag spätestens um 9 Uhr abends zu beenden ist und vor Montag um 5 Uhr früh nicht wieder begonnen werden darf.

§ 1 bestimmt, daß die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Pausen acht Stunden zu betragen hat und daß es keinen Unterschied macht, ob der betreffende Betrieb den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht. Es wird also eine effektive achtkündige Arbeitszeit für alle Arbeiter ohne Rücksicht darauf, ob sie im Kleinbetriebe oder im Großbetriebe beschäftigt sind, eingeführt. Die Verhältnisse im Bäckereigewerbe sind nun einmal solche, daß man auch dem Arbeiter im Kleinbetriebe nicht zumuten kann, länger als acht Stunden innerhalb 24 Stunden effektiv zu arbeiten. Die Dauer der Arbeitszeit ist eine der wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, ebenso, wie ich schon früher erwähnt habe, die dauernde Festlegung des Nachtbrotverbotes. Die Sonntagsruhe wird nach dem § 4 des vorliegenden Gesetzes 32 Stunden dauern. Die Einhaltung dieser Sonntagsruhe ist ohne weiteres, und zwar insbesondere dadurch möglich geworden, daß im Laufe der letzten Jahre solche Umwälzungen auch im Bäckereigewerbe vor sich gegangen sind und sich auch die Ansichten über die Notwendigkeit der Erzeugung von frischem, weißem



Gebäck und über die Notwendigkeit der Arbeit am Sonntag dermaßen geändert haben, daß die Einhaltung der vollständigen Sonntagsruhe ohne weiteres möglich ist.

Hinweisen möchte ich darauf, daß von dem § 1 des Gesetzes, betreffend die Dauer der Arbeitszeit, und von dem § 4, betreffend das Nachtbäckverbot und das Verbot der Arbeit an Sonntagen, also von Samstag 9 Uhr abends bis Montag 5 Uhr früh, gewisse Ausnahmen zulässig sein sollen. Diese Ausnahmen sind aber außerordentlich beschränkt und sollen nur zulässig sein bei vorübergehenden Ereignissen und sollen nur dann bewilligt werden, wenn hiervon der Gewerbebehörde erster Instanz sofort Mitteilung gemacht wird.

In der Regierungsvorlage, die der Ausschuß für soziale Verwaltung in einigen Punkten abgeändert hat, war der § 7 enthalten, der dem Staatsamte für soziale Fürsorge die Möglichkeit hätte geben sollen, weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 zu bewilligen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren, dies notwendig gemacht hätten. Der Ausschuß ist aber zu dem Resultat gekommen, daß eine so allgemeine Ermächtigung für das Staatsamt für soziale Fürsorge nicht bewilligt werden kann, weil diese Ermächtigung unter Umständen zu Konsequenzen hätte führen können, die weder im Interesse der Arbeiter noch im Interesse aller Unternehmer, aller Gewerbeinhaber gelegen gewesen wären. Der Ausschuß hat zwar anerkannt, daß die gegenwärtige Situation es noch für eine gewisse Zeit notwendig machen werde, dem Staatsamte für soziale Fürsorge eine solche Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen zu erteilen, er ist aber zu der Anschauung gelangt, daß diese Ermächtigung zeitlich beschränkt werden muß, damit bei Wiedereintritt normaler oder halbwegs normaler Verhältnisse es nicht mehr möglich sei, die Vorschriften des § 1, insbesondere aber die Vorschriften des § 4, betreffend das dauernde Nachtbäckverbot, zu umgehen, beziehungsweise hiervon Ausnahmen zu bewilligen.

Insbondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuß auch zu dem Resultat gekommen ist, daß in das Gesetz eine weitergehende Bestimmung zum Schutze der Lehrlinge aufzunehmen ist. In der Vorlage selbst wurde gefordert, daß der Lehrling sich vor seiner Aufnahme oder Einstellung in den Betrieb durch ein amtsärztliches Zeugnis als körperlich geeignet und gesund ausweise. Diese Vorschrift ist mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse im Bäckereigewerbe, auf die ich schon früher hingewiesen habe, eine absolute Notwendigkeit und, wie dies in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gesagt ist, finden sich derartige Beispiele in der englischen Gesetzgebung. Bei uns wird

zum ersten Male in ein Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß der Lehrling amtsärztlich zu untersuchen und auf seine körperliche und gesundheitliche Eignung zu prüfen ist, bevor er in den Beruf eintreten darf.

Der Ausschuß ist aber der Meinung gewesen, daß ein weitergehender Schutz der Lehrlinge in dem Gesetze notwendig ist, insbesondere dahingehend, daß Gewerbeinhaber, die keine Gehilfen beschäftigen, auch keine Lehrlinge einstellen dürfen, weil die Erkenntnis doch allgemein ist, daß die Ausbildung der Lehrlinge bei solchen Gewerbeinhabern nicht ganz auf der Höhe der Zeit steht und manches zu wünschen übrig läßt. Es gibt zwar auch gegenteilige Meinungen, die den Standpunkt vertreten, daß gerade bei solchen Gewerbeinhabern, die keine Gehilfen beschäftigen, die Lehrlinge ganz besonders ausgebildet werden. Im allgemeinen wird aber diese Ansicht nicht akzeptiert, sondern ist die Meinung vorherrschend, daß die Ausbildung der Lehrlinge bei solchen Betriebsinhabern, die keine Gehilfen beschäftigen, manches zu wünschen übrig läßt. Aber es handelt sich in erster Linie bei dieser Bestimmung darum, zu verhindern, daß die maßlose Lehrlingszüchterei, die im Bäckergewerbe betrieben wurde, hintangehalten, daß sie gesetzlich gehindert werde. Wir haben es in Steiermark beispielsweise wiederholt erlebt, daß Betriebsinhaber im deutschen Gebiete keine Lehrlinge mehr bekommen konnten, weil ein jeder Arbeiter, jeder Vater, der seinen Bubem zu einem Bäcker in die Lehre gegeben hat, gewußt hat, daß er in diesem Berufe furchtbar lange arbeiten muß, daß er zu allen möglichen Arbeiten verwendet wird, nicht nur etwa zur Erlernung des Handwerks, sondern vor allem zur Umstellung von Brot und Gebäck, daß er eine überaus lange, physisch anstrengende, unmenschliche Arbeit zu leisten hat, so daß er darunter gesundheitlich ungeheuer schwer leidet, wobei sich diese jungen Leute vielfach schon während der Lehre Krankheiten zuziehen, die sie Zeit ihres Lebens nicht mehr verlieren. Es war aber außerdem noch allgemein bekannt, daß durch die Lehrlingszüchterei die Arbeitslosigkeit im Gewerbe kolossal vermehrt und dadurch das Elend im Berufe immer mehr vergrößert wird. Wir haben beispielsweise jetzt in Wien mehr als 2000 arbeitslose Bäckereiarbeiter, und es wird kaum für glaublich gehalten werden, daß es im Bäckereiberufe Zeiten gegeben hat, wo die Arbeiter, wenn sie arbeitslos geworden sind, nicht etwa damit gerechnet haben, zwei oder drei Monate lang arbeitslos zu sein, sondern wo jeder, der arbeitslos wurde, von vornherein damit rechnen mußte, mindestens ein halbes Jahr arbeitslos zu sein; ja es hat sogar Arbeiter gegeben, die durch ein ganzes Jahr absolut keine Arbeit bekommen konnten, trotz der größten Anstrengungen, die sie



gemacht haben, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die Überfüllung im Berufe durch die maßlose Lehrlingszüchtereie eine ungeheure war. Diese geradezu schrecklichen Zustände dürfen im Bäckergerber nicht mehr wiederkehren. Da mit aller Bestimmtheit angenommen werden muß, daß in dem Augenblicke, wo wieder halbwegs normale Verhältnisse eintreten, die Weißgebäckerzeugung wieder aufgenommen werden kann und die Betriebsinhaber dann mehr als jezt ein Bedürfnis nach Einstellung von Lehrlingen haben werden, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Aufnahme eines Lehrlings in einem der Erzeugung von Backwaren dienenden Betriebe nur dann zulässig sein soll, wenn in diesem Betriebe regelmäßig wenigstens ein Gehilfe beschäftigt wird. Diese Bestimmung bedeutet den ersten Schritt zu einer gesetzlichen Regelung der Lehrlingsfrage überhaupt. Ich möchte daher das hohe Haus insbesondere bitten, den § 10 der Vorlage anzunehmen, weil damit die Schaffung etwas erträglicherer Verhältnisse für die Bäckerarbeiter angebahnt werden soll.

Außerdem soll zum Schutze der Lehrlinge bestimmt werden, daß das Austragen von Brot und Gebäck, also eine Arbeit, die mit dem Beruf in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, bis zum 18. Lebensjahre verboten sein soll. Es darf also dann kein Lehrling, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus verwendet werden. Diese Bestimmung allein wird ja schon bei den Betriebsinhabern das Bedürfnis nach Halten von Lehrlingen wesentlich herabdrücken (*Zustimmung*), denn bisher hat man die Lehrlinge in erster Linie nicht etwa zu dem Zwecke beschäftigt, damit sie im Berufe ausgebildet und bei der Erzeugung verwendet werden, sondern man hat in erster Linie die Lehrlinge gehalten, damit man soviel Arbeitskräfte zur Verfügung hat, die das fertige Produkt von Haus zu Haus aufstellen.

Und nun möchte ich noch auf eine besonders wichtige Sache hinweisen, und zwar auf den § 12, in welchem gesagt wird, daß die Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet wird. Meine Herren, es läßt sich leider heute nichts anderes in dem Gesetze sagen, als daß die Übertretung dieser Vorschriften auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet wird, weil es doch nicht gut möglich ist, in dieses Gesetz andere Strafbestimmungen aufzunehmen, als sie allgemein in Geltung sind. Aber es muß mit allem Nachdrucke gesagt werden, daß die Erfahrungen, die wir mit den Gewerbebehörden hinsichtlich der Handhabung der Strafbestimmungen gemacht haben, dafür sprechen, daß, wenn in der Handhabung dieser Strafbestimmungen nicht eine andere Praxis Platz greift, für

die Einhaltung des Gesetzes so gut wie gar kein Schutz vorhanden ist. (*Sehr richtig.*) Denn das ist ja keine Strafe, wenn die Gewerbebehörde den Unternehmer deshalb, weil er die Arbeitsdauer nicht eingehalten hat, deshalb, weil er das Nachtbackverbot übertreten hat, deshalb weil er die Sonntagsruhe nicht einhält, deshalb weil er die Vorschriften bezüglich der Lehrlinge nicht einhält, mit 2 K Geldstrafe belegt oder bei dem heutigen Geldwerte selbst eine Geldstrafe von 20 K auferlegt; da muß doch gesagt werden, daß das ja eine lächerliche Sache ist; es würde die Aufrechterhaltung dieser Praxis der Gewerbebehörden eine ständige Einladung für die Betriebsunternehmer bedeuten, das Gesetz nicht einzuhalten, es zu übertreten, weil die verhängten Strafen so lächerlich gering wären, daß sie sich diese Übertretungen jeden Tag erlauben könnten. Es muß also, solange nicht andere Strafbestimmungen für die Übertretung der Gewerbeordnung gesetzlich festgelegt werden, unter allen Umständen dahin gewirkt werden, daß die Gewerbebehörden für die Übertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere für die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes die höchst zulässigen Strafen verhängen.

Da kann es sich nicht um Geldstrafen von 10 oder 20 K handeln, sondern da muß es sich um viel höhere Summen handeln und da muß sich die Gewerbebehörde auch dazu entschließen, was auch auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen gegenüber dem Unternehmer möglich ist, nämlich dazu, gegen denjenigen, der wiederholt diese Bestimmungen übertreißt, mit Arreststrafen vorzugehen, mit der Entziehung der Berechtigung zur Haltung von Lehrlingen, eventuell mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn einzelne Unternehmer, wie es vor Jahren geschehen ist, trotz aller Strafen die Arbeiterschutzbestimmungen nicht einzuhalten gewillt sind. Wir haben da die unglaublichsten Erfahrungen gemacht. Es sind Unternehmer ein halbes Duzendmal wegen Übertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und über den Erfsahrsbetag gestraft worden, und mir hat einmal der Chef einer politischen Behörde erster Instanz, dem ich erklärt habe, daß das alles ja eine lächerliche Sache ist, daß die Gewerbebehörde absolut nichts tut, um dem Gesetze zum Durchbruche zu verhelfen, gesagt: Ja, was soll ich denn machen? Wir werden halt den Unternehmer das erstemal mit 5 K bestrafen, das zweitemal mit 10 K, das drittemal natürlich wieder mit dem Doppelten, das ist mit 20 K. Wie oft muß der im Jahre gestraft werden, bevor die Strafe so empfindlich wird, daß er sich dazu entschließt, das Gesetz zum Schutze der Arbeiter doch einzuhalten? Das ist also ein absolut unhaltbarer Zustand. Wir konnten aber aus diesem unhaltbaren



Zustande nicht herauskommen, weil der Ausschuss der Meinung war, daß man in ein Bäckereiarbeitergesetz nicht Spezialstrafbestimmungen aufnehmen kann. Der Ausschuss hat jedoch beschlossen, dem Hause eine Resolution zur Annahme vorzulegen, mittels welcher die Staatsregierung aufgefordert wird, die Behörden anzuweisen, für Übertretungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 1 und 4, die gesetzlich höchstzulässigen Strafen zu verhängen; die Staatsregierung wird weiters aufgefordert, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung von Arbeiterschutzbestimmungen wesentlich verschärft und den geänderten Verhältnissen angepaßt werden; besonders aber soll die Verhängung von Arreststrafen für die wiederholte Übertretung der Gewerbeordnung vorgesehen werden. Es muß also in erster Linie — und das kann das Staatsamt für soziale Verwaltung, beziehungsweise die Gesamtregierung ohne weiteres erreichen — bei der Gewerbebehörde eine ganz andere Praxis in der Handhabung der Strafbestimmungen Platz greifen und es muß andererseits dafür gesorgt werden, daß die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verschärft werden, damit eine gewisse Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen geboten wird.

Ich habe früher darauf hingewiesen, daß der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen ist, den § 7 in der Fassung der Regierungsvorlage zu streichen, und es wurde an die Stelle des § 7 der § 14 in ganz geänderter Fassung eingefügt, der diese Ermächtigung an das Staatsamt für soziale Verwaltung, aber nur für eine gewisse Übergangszeit, beinhaltet.

Das wäre das Wesentlichste, was zu dem Gesetz zu sagen wäre, und ich bitte das hohe Haus, die Vorlage, wie sie der Ausschuss vorgelegt hat, anzunehmen, den Bäckereiarbeitern endlich das zu geben, wofür sie schon weit mehr als ein Jahrzehnt einen schweren und opfervollen Kampf führen: Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer, die absolute Sonntagsruhe, das dauernde gesetzliche Verbot der Nacharbeit, den gewissen Schutz für die Lehrlinge und den gewissen Schutz gegen die Überflutung des Berufes mit jungen Arbeitskräften. Ich möchte daran die Versicherung knüpfen, daß durch die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe nicht nur die am härtesten und schwersten von der Ausbeutung betroffenen Arbeiter, die Bäckerarbeiter, und die in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren beschäftigten Personen geschützt werden, sondern auch diejenigen, welche diese Erzeugnisse konsumieren. Der Schutz der Konsumenten ist eine ebenso große Notwendigkeit wie der Schutz der Arbeiter, und deshalb darf ich der Erwartung Ausdruck geben, daß diese Vorlage, die gewiß von sehr weittragender

Bedeutung und von großer Wichtigkeit ist, vom Hause angenommen werden wird. Ich bitte also namens des Ausschusses um die Annahme der Vorlage und um die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Resolution. *(Beifall.)*

**Präsident Reich:** Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Brandl.

**Abgeordneter Brandl:** Hohe Nationalversammlung! Das in Verhandlung stehende Gesetz bedeutet einen gewaltigen Fortschritt in sozialer Beziehung. Weniger wird aber dabei der wirtschaftliche Teil berücksichtigt. Die Bäckerei, die für sich eine spezielle Nische bedeutet, wird dadurch in ihrer Entwicklung gehemmt. *(Zustimmung.)* Wir werden aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bäckereiarbeiter und mit Rücksicht darauf, daß der § 7 der Vorlage im Ausschuss gestrichen wurde, für die Vorlage stimmen.

Eine eigenartige Erscheinung, die nicht unerwähnt bleiben darf, ist die, daß bis heute die Großbetriebe, die Fabriken, das Nachtbrotverbot nicht zu halten brauchten *(Zustimmung)*, während die kleinen Betriebe dies schon seit dem 8. Februar 1917 tun mußten. Das hat eine besondere Vorgeschichte. Im August 1916 wurde unter dem damaligen Handelsminister Spitzmüller eine Besprechung abgehalten, in welcher diese Frage zur Sprache kam. Bei dieser Enquete waren ganz eigenartigerweise auch die Delegierten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt. Wieso die Leute von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt über das Nachtbrotverbot etwas zu sagen hatten, mutet sonderbar an. Damals mußte der Handelsminister Spitzmüller dem damaligen Direktor der Futtermittelzentrale unseligen Andenkens Fritz Mendl die Worte zurufen: „Herr kaiserlicher Rat! Wir können doch nicht einen Mendl-Paragrafen machen!“ Diese große Brotfabrik war der Meinung, sie kann diese Verordnungen ruhig übertreten. Es ist schon daraus ersichtlich, welche Gefahren bestehen würden, wenn der § 7 in der Vorlage geblieben wäre. Auch damals hat Herr Mendl gesagt, es sei dies notwendig, um die Versorgung aufrecht zu erhalten. Die Versorgung mit Brot war vor dem Kriege und lange vorher, als es noch keine Brotfabriken gab, reichlich genug, sogar überreichlich; es wurde mit dem Brote früher sogar geirakt und es war keine Brotfabrik da. Und jetzt, wo die Quote so gering ist, wäre es doch leicht möglich, daß die handwerksmäßigen Betriebe für das nötige Quantum aufkommen können.

Der Herr Berichterstatter hat auch bereits auf die große Zahl von arbeitslosen Bäckerarbeitern hingewiesen. Es wäre schon aus diesem Grunde



wünschenswert, daß die automatischen Großbetriebe — sie sind technisch so weit vorgeschritten, daß der Betrieb förmlich automatisch vor sich geht — weniger Brot erzeugen dürfen, das heißt, daß ihnen eine Schicht weggenommen wird, was aber bis heute leider noch immer nicht der Fall ist; wenigstens bis vor kurzem konnten sie auch noch bei Nacht arbeiten. Auf diese Weise könnte eine große Anzahl von Bäckerarbeitern bei den Kleinbetrieben und Mittelbetrieben Platz finden.

Im § 9 wird das Halten der Lehrlinge geregelt. Auch wir sind dafür, daß die Lehrlingszuchterei in keiner Weise begünstigt wird, schon mit Rücksicht darauf, daß wir tatsächlich einen großen Überfluß an Arbeitern haben. Aber nach der Fassung des Gesetzes könnte es vorkommen, daß der Vater als Gewerbeinhaber nicht einmal in der Lage wäre, seinen Sohn das Handwerk zu lehren.

Es können auch Fälle eintreten, in welchen es doch am Platze wäre, daß ein Bäcker, der nur einen oder gar keinen Gehilfen beschäftigt, einen Lehrling halten darf. *(Zwischenrufe.)* Wir gestatten uns daher, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen beschäftigt, darf nur einen Lehrling halten.“

Ich glaube, das ist gewiß nicht antisozial, sondern wir wollen es damit nur möglich machen, daß doch wenigstens der Sohn des Unternehmers bei seinem Vater in die Lehre treten kann, was ja sonst nicht möglich wäre. *(Abgeordneter Hueber: Das steht aber im Antrage nicht drinnen!)* Dieser Antrag wird gestellt und infolgedessen würde der § 10 entfallen. Wenn diese Bestimmung im § 9 angenommen wird, ist der § 10 nach der neuen Fassung illusorisch.

Weiters müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, daß endlich auf dem Gebiete des Bäckereiwesens geordnete Verhältnisse auch in wirtschaftlicher Beziehung herrschen. Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt beliefert heute noch die Großbetriebe direkt, während die kleinen Betriebe durch irgendeine Zwischenstelle beliefert werden. Es ist begreiflich, daß in dieser Beziehung die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt auch in der Lage ist, die großen Betriebe mit besserer Qualität zu beliefern — und es geschieht dies auch —, während die kleinen Betriebe eine schlechtere Qualität bekommen und noch höhere Spesen zu zahlen haben, weil sie auch die Spesen, die durch die Zwischenausgabestelle erwachsen, zu zahlen haben. Leider hat man hierfür in der heutigen Zeit kein Verständnis, denn die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt soll gehalten werden, wie man überhaupt die zentrale Wirtschaft nicht mehr loslassen will.

Man sucht immer nach den Anstiftern des Krieges, um dieselben vor Gericht zu stellen und abzuurteilen. Man soll aber auch einmal die Anstifter der Kriegswirtschaft suchen. *(Zustimmung.)* Man würde sie sehr leicht finden, und auch diese sollten entsprechend gestraft werden, denn gerade die Kriegswirtschaft ist es, die uns heute in das unendliche Elend hineingezerrt hat. Wenn auch einmal in wirtschaftlicher Beziehung Abhilfe geschaffen wird, so wird gewiß auch der soziale Fortschritt damit Hand in Hand gehen können. Ich bitte Sie daher, meine Herren, die Fassung des § 9 dahin abzuändern, daß der Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen hat, einen Lehrling aufnehmen darf. *(Beifall.)*

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Regner. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Regner:** Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat eine Abänderung in der Vorlage beantragt, und zwar im § 9, wonach der Unternehmer einen Lehrling, beziehungsweise einen Lehrling und seinen Sohn als Lehrling haben kann. . . . *(Widerspruch.)* Wir müssen gegen einen solchen Antrag Stellung nehmen, und zwar aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter ziemlich deutlich dargelegt hat. Meine Herren, es geht nicht an, daß solche Sonderbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden können, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist unmöglich, daß man dem Unternehmer gestattet, seinen Sohn als Lehrling zu haben, wenn er außerdem schon einen Lehrling hat, also ihm außerdem das Recht gibt, noch einen Lehrling zu haben. *(Rufe: Das ist unrichtig!)* Wenn es unrichtig ist, so lasse ich mich sehr gerne belehren, aber es wurde so gesagt. *(Rufe: Nein!)* Es wurde gesagt, daß er außer einem Lehrling noch seinen Sohn als Lehrling haben dürfe. Wenn das aber auch nicht so gemeint ist, so können wir uns trotzdem dem Antrage deshalb nicht unterordnen, weil auch der Sohn trotzdem Lehrling wäre. Es ist richtig, daß er vielleicht nicht so chifantiert würde und es vielleicht besser hätte als ein anderer Lehrling — das möchte ich gar nicht leugnen —, aber ich muß schon darauf verweisen, daß der Sohn eines Meisters auch bei einem anderen Meister lernen kann, der vom Gesetze die Berechtigung hat, einen Lehrling zu halten.

Aber eines berührt uns angenehm, wenn wir nämlich hören, wie der Herr Vorredner sich zu dem Gesetze selbst gestellt hat, denn uns ist es in sehr lebhafter Erinnerung, wie bisher jeder Antrag und jede Anregung auf Schutz für die Bäckergehilfen immer bekämpft und abgelehnt worden ist. Es wird ganz bestimmt auf die Bäckergehilfen sehr beruhigend wirken, wenn sie erfahren, daß nun diese Gegner-



schaft, die ihnen bisher immer gegenübergestanden ist, verschwunden ist. Ich verweise Sie auf die wiederholten Anregungen und Gesetzesanträge über den Bäckerschutz, die in der Geschichte des Kampfes der Arbeiterschaft um soziale Fürsorge schon lange eine Rolle spielen, und ich verweise auf die Vorkommnisse, die zum Beispiel im Jahre 1912 stattgefunden haben, wo man sich in einer ausführlichen Preßpolemik mit der Sache beschäftigt und darauf verwiesen hat, daß durch jedes Gesetz, welches einen Schutz für den Bäckergehilfen bedeuten soll — diese Gesetze sind immer als Ausnahmsgesetze für die Bäckereien betitelt worden — der Gewerbetreibende zugrunde gerichtet werden wird, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten würde. Es wurde immer darauf verwiesen, wie gefährlich es sei, den Bäckereibetrieb zu beschränken, und eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden war überhaupt nie als eine denkbare Regelung gedacht. Wenn sich trotz alledem jetzt ein solcher Umschwung zeigt, so müssen wir behaupten, daß das ganz bestimmte Zeichen der Zeit sind, die sich da bemerkbar machen, und wenn Sie die Sozialpolitik auf diesem Gebiete vergleichen, so müssen Sie zugeben, daß wir uns unter gar keinen Umständen mit irgend einem anderen Staate zusammenfinden können, wenn wir nicht einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Versicherung und sozialen Fürsorge machen. Das ist ausgeschlossen, wenn wir sehen, wie weit die soziale Fürsorge in Deutschland bereits vorgeschritten ist und wie sehr wir da rückständig sind, wie viel wir noch nachzuholen haben. Wir haben wohl während des Krieges unter dem Zwange der Verhältnisse die bisher schon geltenden Bestimmungen bekommen, sind aber noch weit zurück gegenüber den anderen Staaten, mit denen wir uns jetzt verbünden sollen. Wenn wir eine Verbindung mit Deutschland anstreben, ist eine Grundbedingung dafür auch eine entsprechende soziale Fürsorge und dieses Gesetz bedeutet wirklich einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Hunderte Bäckereiarbeiter und Tausende Kinder von Bäckern werden sich glücklich schätzen, daß endlich ein so gewaltiger Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge gemacht wurde.

Das ist nicht nur für jetzt eine Befriedigung, sondern muß uns auch deswegen Befriedigung gewähren, weil wir sagen können, daß auch in die Friedensverhandlungen die soziale Fürsorge einbezogen werden muß, denn es ist für uns eine grundlegende Bedingung, daß diese Fragen international geregelt werden.

Ich würde Sie darum, Verehrteste, bitten, den Abänderungsantrag abzulehnen und dem Antrage des Berichterstatters zuzustimmen, weil wir keine Ursache haben, Ausnahmsbestimmungen gelten zu lassen. Bleiben wir endlich einmal auf dem geraden

Wege, wo die Gleichheit auch in der Gesetzgebung stattfindet. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, den der Herr Abgeordnete Brandl gestellt hat. *(Bravo!)*

**Präsident:** Ich mache die Mitglieder der Nationalversammlung darauf aufmerksam, daß wir in der Generaldebatte stehen. Die Spezialdebatte folgt dann erst. Zur Generaldebatte hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, sie ist also geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Berichterstatter Muchitsch: Ich verzichte!)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den Gesetzentwurf als Grundlage für die Spezialdebatte nehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Die Spezialdebatte ist eröffnet. Ich werde das Gesetz nach Abteilungen zur Debatte stellen. Die erste Abteilung betrifft die Arbeitszeit, das sind die §§ 1 bis inklusive 3, die zweite Abteilung die Bestimmungen über die Nacharbeit, das sind die §§ 4 bis 7, und die dritte Abteilung bilden die restlichen Paragraphen, nämlich die §§ 8 bis 15.

Wünscht jemand zur ersten Gruppe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall.

Die zweite Gruppe sind die Bestimmungen über die Nacharbeit. Wünscht hierzu jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Gruppe 3 sind die §§ 8 bis 15. Hierzu hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Angerer zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Angerer:** Hohes Haus! Ich habe mich aus denselben Gründen zum Worte gemeldet, aus denen schon früher ein Gegenredner gesprochen hat. Es handelt sich um die Frage der Haltung der Lehrlinge in jenen Betrieben, in welchen keine Gesellen angestellt sind. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir den kleinen Meister nicht untergehen lassen dürfen. Wir müssen die Existenzen erhalten und dazu gehören vor allem auch die kleinen Existenzen, die selbst arbeiten und das Geschäft den eigenen Nachkommen übermitteln wollen. Deshalb muß vor allem der kleine Meister das Recht haben, seinen Sohn in seinem eigenen Geschäft auszubilden. Es kann sich auch der Fall ergeben, daß er jemanden aus der Nachbarschaft aufnimmt und ausbildet, und wir haben Fälle, wo auf diese Art ganz tüchtige



Gesellen aus Betrieben hervorgegangen sind, wo nicht viele Gesellen angestellt waren. Wir sind daher der Meinung, daß es nicht richtig ist, daß nur in den Betrieben, die viele Gesellen beschäftigen, eine gute Lehrlingsheranbildung möglich ist. Es hängt vielmehr davon ab, ob der Meister tüchtig ist, ob er Pflichtgefühl und ob er Menschlichkeitsbewußtsein hat. Denn es wird auch in einem kleinen Betrieb ein tüchtiger Meister mit Pflichtbewußtsein und Menschlichkeitsgefühl tüchtige Lehrlinge heranbilden. Wir können uns mit den Anschauungen des Antragers in diesem Punkte nicht einverstanden erklären, obwohl wir im übrigen das Gesetz, das einen sozialen Fortschritt bedeutet, freudig begrüßen. Wir werden daher für die Abänderung, die in diesem Punkte beantragt ist, stimmen.

Dann hätte ich noch etwas anderes zu beanstanden, die Bestimmung des § 11. Im § 11 heißt es, daß zum Feilbieten von Backwaren Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden dürfen. Das ist nach unserer Meinung eine sehr harte Bestimmung. Es kostet nämlich viel mehr, wenn man Erwachsene zum Ausstragen nimmt, als wenn man jüngere Leute nimmt, und es ist sehr die Frage, ob es nicht im allgemeinen Interesse gelegen wäre, die Betriebskosten zu verbilligen, wenn man billigere Lebensmittel haben will. *(Ruf: Auf Kosten der Kinder!)* Ich bitte, nicht auf Kosten der Kinder, Sie dürfen nicht immer in das Extrem gehen. Es gibt auch eine praktische Verringerung der Betriebskosten ohne Schädigung anderer. Wir sind gewiß nicht für eine Ausnutzung der jungen Leute. *(Zwischenruf.)* Ich will nur, daß nicht gesetzlich festgelegt werden soll, daß niemand unter 18 Jahren Gebäck austragen dürfe. Es gibt Fälle, wo das Austragen des Gebäcks ohne Schädigung der jungen Leute möglich ist. Nur dürfen sie natürlich nicht — und das kommt in größeren Betrieben vor — nur mit solchen Sachen beschäftigt werden. Die Hauptsache ist der ordentliche Meister, der ein Pflichtbewußtsein hat; dann wird er auch den Lehrlingen gegenüber ein Entgegenkommen haben. Ich wäre vielmehr dafür, daß man den Meister zu kontrollieren hat, ob er seiner Pflicht der Lehrlingserziehung nachkommt oder nicht. Aber eine solche Maßregel mechanisch an ein bestimmtes Alter zu knüpfen, ist meines Erachtens verfehlt. Wir werden daher gegen diese beiden Grundsätze, die in den §§ 10 und 11 enthalten sind, Stellung nehmen. In dem einen Punkte schließen wir uns dem früher eingebrachten Abänderungsantrage an. *(Beifall.)*

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Das Schlußwort hat der Herr Referent.

**Berichterstatter Muchitsch:** Ich habe zu den in der Debatte gemachten Ausführungen nichts zu bemerken und bitte noch einmal um die Annahme der Vorlage. Zu dem gestellten Abänderungsantrag möchte ich sagen, daß vielfach der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß durch diese Fassung der Vorlage es auch dem Meister unmöglich wird, seinem Sohn das Gewerbe im eigenen Betriebe erlernen zu lassen. Dagegen, daß der Betriebsinhaber auch dann, wenn er keinen Gehilfen beschäftigt, seinem Sohn im eigenen Betrieb das Gewerbe erlernen läßt, haben wir natürlich nichts einzuwenden. Nun geht aber der Antrag, der vom Herrn Kollegen Brandl gestellt wurde, doch etwas darüber hinaus und besagt, daß der Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen beschäftigt, einen Lehrling soll halten dürfen, das heißt also, daß jeder Unternehmer, jeder Betriebsinhaber mindestens einen Lehrling beschäftigen darf. Dazu möchte ich sagen, daß in der Regierungsvorlage selbst eine beschränkende Bestimmung für das Halten der Lehrlinge nicht enthalten war, sondern daß es der Ausschuss für notwendig gehalten hat, in dieser Frage einen Schritt weiter zu gehen und in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch die das Halten von Lehrlingen erschwert werden soll, damit die Lehrlingszüchtereier nicht in dem Maßstabe weiter betrieben werden kann, wie sie früher betrieben wurde. *(Abgeordneter Dr. Angerer: Das soll nicht sein, das ist richtig!)* Ich verkenne nicht, daß auch durch die Annahme des Antrages Brandl wesentlich bessere Verhältnisse in der Frage der Lehrlingsheranbildung und des Haltens von Lehrlingen eintreten würden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Nur das habe ich also zu dem Antrage Brandl zu bemerken und bitte im übrigen um die Annahme der Vorlage.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Die §§ 1 bis inklusive 9 sind unbeanstandet geblieben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Zu § 10 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Brandl vor. Entgegen dem Wunsch einen Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, muß ich hier in der Art vorgehen, daß ich zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lasse, denn die Bestimmung ist eine Ausschlußbestimmung für das Halten von Lehrlingen. Der Antrag des Ausschusses geht in dem Ausschlusse von Lehrlingen weiter als der Antrag des Herrn Abgeordneten Brandl. Ich muß daher den Ausschlußantrag



zuerst zur Abstimmung bringen und, falls dieser abgelehnt wird, den Antrag des Abgeordneten Brandl.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für den § 10 in der Fassung des Ausschusses sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag des Ausschusses ist abgelehnt.

Nun bitte ich diejenigen Mitglieder, welche für den § 10 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Brandl sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag Brandl ist angenommen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 sind unbeanstandet geblieben. (*Abgeordneter Dr. Angerer meldet sich zum Wort.*) Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Angerer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Angerer**: Wir wollen den § 11 fallen lassen, es muß daher über ihn getrennt abgestimmt werden.

**Präsident**: Sie verlangen die getrennte Abstimmung über den § 11? (*Abgeordneter Dr. Angerer: Ja!*)

Ich werde also den § 11 zunächst zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem § 11 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) § 11 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. (*Widerspruch.*) Ich bitte, sich die drei Sektoren hier anzusehen und von dem vierten hat auch ein großer Abschnitt dafür gestimmt.

Die §§ 12, 13, 14 und 15 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sind angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Titel und Eingang des Gesetzes. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für den Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das ganze Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Kriegsgefangenenfürsorge (*108 der Beilagen.*)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fischer.

Der gedruckte Ausschußbericht liegt erst seit heute auf, es wurde die im § 37 G. O. vorge-

sehene Frist nicht eingehalten. Ich schlage daher vor, daß das hohe Haus beschließen wolle, von dieser 24stündigen Frist Umgang zu nehmen und den Gegenstand sofort in Verhandlung zu ziehen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Vorschlage, daß von der 24stündigen Frist abgesehen werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen, der Gegenstand wird daher sofort verhandelt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Fischer, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter **Fischer**: Hohes Haus! Inniges Mitleid mit unseren Kriegsgefangenen und Internierten erfüllt uns alle. Das hohe Haus hat in der letzten Sitzung Gelegenheit gehabt, die Vertreter der großen Parteien dieses Hauses über die Lage unserer Kriegsgefangenen und Internierten zu hören. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Staatssekretär für Heerwesen dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Kriegsgefangenenfürsorge, unterbreitet.

Die Vorlage, Beilage 88, die dem Hause damals überreicht worden ist, will in erster Linie die Kriegsgefangenenkommission, die durch einen Beschluß des Staatsrates eingesetzt worden ist, auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Kriegsgefangenenfürsorge wärmstens begrüßt und hält es für durchaus notwendig, daß diese Kriegsgefangenenkommission auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werde. Wir halten das für um so wichtiger und für um so notwendiger, als wir uns gewiß noch lange Zeit mit den Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten werden zu beschäftigen haben. Der Gesetzentwurf beabsichtigt auch in einem stärkeren Maße als es bis jetzt der Fall gewesen ist, die Organisationen der Angehörigen der Kriegsgefangenen und die Organisationen der Heimkehrer für diese Sachen zu interessieren und sie mehr als bisher heranzuziehen.

Auch diese Tendenz des Gesetzentwurfes hat die volle Billigung des Ausschusses für soziale Verwaltung gefunden, weil wir eben der Ansicht sind, daß den breitesten Kreisen unseres Volkes Gelegenheit gegeben werden muß, an dieser schönen, edlen Sache der Hilfe für unsere Kriegsgefangenen mitzuarbeiten.

Der Ausschuß legt auch auf die Kriegsgefangenenfürsorge-Kommission das allergrößte Gewicht. Deswegen hat er auch in Abänderung der Vorlage beschlossen, dem Hause vorzuschlagen, daß der Präsident und der Vizepräsident der Kriegsgefangenenfürsorge-Kommission nicht, wie es in der



ersten Vorlage gelautet hat, aus den Mitgliedern des Hauses berufen werden sollen, sondern der Ausschuß schlägt dem Hause vor, Präsidenten und Vizepräsidenten der Kriegsgefangenenfürsorge-Kommission aus den Mitgliedern der Nationalversammlung zu wählen.

Die Errichtung des Kriegsgefangenenamtes hat der Ausschuß ebenfalls wärmstens begrüßt, weil er zur Überzeugung gekommen ist, daß die Kriegsgefangenenfürsorge-Kommission erst dann leistungsfähig sein wird, wenn ein eigenes Amt ihr zur Verfügung steht.

An Änderungen der ursprünglichen Vorlage schlägt der Ausschuß, wie ich schon erwähnt habe, lediglich vor, den Präsidenten- und Vizepräsidenten der Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten aus den Mitgliedern der Nationalversammlung zu wählen, und weiters wird als Abänderung im § 3 vorgeschlagen, daß dem Staatsamte für soziale Verwaltung nicht ein Vertreter, sondern zwei Vertreter einzuräumen sind, von denen der eine der Abteilung für Gesundheitspflege zu entnehmen ist. Der Ausschuß ist zur Ansicht gekommen, es sei notwendig, daß ein besonderer ärztlicher Vertreter in der Kommission Sitz und Stimme habe und daß es da am besten sei, dem Staatsamte für soziale Verwaltung nicht einen, sondern zwei Vertreter in der Kommission einzuräumen.

Hohes Haus! Ich gestatte mir daher, namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, daß der Gesetzentwurf über die Kriegsgefangenenfürsorge mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Änderungen zum Beschluß erhoben wird. (*Bravo!*)

**Präsident:** Wenn keine Einwendung erfolgt, werde ich die Generaldebatte und Spezialdebatte unter Einem abführen. (*Nach einer Pause:*) Es ist keine Einwendung.

Zum Worte gemeldet ist nur der Herr Abgeordnete Schönsteiner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Schönsteiner:** Hohes Haus! In der Sitzung vom 5. März haben die Abgeordneten Schoiswohl und Genossen einen Antrag eingebracht, der sich mit der Heimbeförderung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten beschäftigt. In diesem Antrag wird die Einsetzung eines Kredites in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1919 verlangt, aus dem die Kosten für die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten bestritten werden. In der Sitzung des Hauses vom 27. März hat der Herr Abgeordnete Hauser eine dringliche

Anfrage an den Staatssekretär für das Heerwesen gerichtet, welche sich mit dem gleichen Gegenstande beschäftigt, und damals hat der sehr verehrte Herr Staatssekretär Dr. Deutsch Gelegenheit genommen, dem Hause wertvolle Aufklärungen über die Arbeit seines Amtes in bezug auf die Befreiung und endliche Heimbeförderung der Kriegsgefangenen zu geben.

Diese Aufklärungen sind sicherlich in der Öffentlichkeit sehr begrüßt worden, nur hat man sich gefragt, warum schließlich und endlich nicht auch für die Zivilinternierten die gleiche Fürsorge angewendet wird. Diesen Zivilinternierten die gleiche Hilfe zu bringen, ist eigentlich der Zweck des Antrages der Kollegen Schoiswohl und Genossen, der in der Sitzung des Heeresauschusses verhandelt wurde und bei dessen Verhandlung derselbe zu dem Beschlusse gekommen ist, einige Abänderungen der jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage zu beantragen. Ich möchte zunächst darauf verweisen, daß die Zuweisung der beiden Vorlagen, und zwar sowohl der Gesetzesvorlage der Staatsregierung als auch des Antrages der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen an einen Ausschuß sich empfohlen hätte, weil dann beide Angelegenheiten hier im Hause zur Verhandlung hätten gelangen können, ohne daß ich als Antragsteller in der Debatte für eine Sache hätte sprechen müssen, die schon im Heeresauschusse zur Verhandlung gekommen und dort der Beschlußfassung vorgelegen ist.

Meine verehrten Heeren! Es schmachten Tausende von Zivilinternierten in ausländischen Konzentrationslagern und insbesondere aus Frankreich kommen die schwersten Klagen über die Behandlung der dortigen Zivilinternierten. Ich glaube, in diesem Kreise der Aufgabe überhoben zu sein, darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, daß man die gleiche Fürsorge, die man den Kriegsgefangenen angedeihen läßt, auch den Zivilinternierten zuwendet. Ich möchte mir erlauben, um die Verhandlung nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, gleich meine Anträge zu stellen, um deren Annahme ich bitte.

Ich erlaube mir zu beantragen (*liest*):

„Das Haus wolle beschließen:

Im § 1 der Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Kriegsgefangenenfürsorge, hat der Titel der zu errichtenden Staatskommission zu lauten: „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten.““

Eine Folge dieser Änderung wäre dann auch, daß im Titel des Gesetzes sowie in den §§ 5 bis 9 die fittgemäßen Änderungen vorzunehmen wären.



Ich habe gelegentlich der Verhandlung im Heeresauschusse auch einen Entschliessungsantrag gestellt, der lautet (*liest*):

„Der Staatssekretär für Heerwesen wird aufgefordert, dem Hause fortlaufende Berichte über den jeweiligen Stand der Arbeiten der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten zu erstatten.“

Ich würde bitten, auch diesem Resolutionsantrage zuzustimmen.

Im Heeresauschusse hat später der Herr Kollege Dr. Schürff einen Antrag gestellt, den ich hiermit aufnehme und verrete. Der Antrag lautet (*liest*):

„Die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten wird aufgefordert, die Fürsorge für die aus der Gefangenschaft heimgekehrten und demnächst noch zu erwartenden Soldaten und Zivilinternierten zu zentralisieren und die Fürsorge so rasch als möglich soweit auszubauen, daß diesen unglücklichen Opfern des Krieges ausreichende Hilfe zuteil werde.“

Ich bitte auch um die Zustimmung zu diesem Antrag.

Ich möchte zum Schlusse bemerken, daß ich also beantrage: die Erweiterung der Kompetenz der in dieser Gesetzesvorlage vorgesehenen Staatskommission für Kriegsgefangenenfürsorge auch auf die Angelegenheiten der Fürsorge für die Zivilinternierten; daß ich weiterhin beantragen würde, daß auch die Änderungen, die sich — die Zustimmung des hohen Hauses vorausgesetzt — dann naturnotwendig in den §§ 5 bis 9 ergeben, angenommen werden. (*Beifall.*)

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Angerer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Angerer: Hohe Nationalversammlung! Ich habe auch anlässlich der Beratung dieser beiden Gegenstände eine kurze Bemerkung zu machen. Ich sehe nämlich nicht recht ein, warum man zwei Materien, die so eng zusammengehören wie diese beiden Vorlagen, in getrennten Ausschüssen der Beratung unterzieht. Diese beiden Materien gehören zusammen, aber nicht die eine in den Ausschuss für soziale Verwaltung, die andere in den Ausschuss für Heereswesen. Ich möchte daher bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir Gewicht darauf legen, daß einheitliche Materien auch einheitlich in

den betreffenden Ausschüssen behandelt werden, damit keine Kompetenzerpitterung, keine Streitigkeiten und Unstimmigkeiten in den Beschlüssen dadurch entstehen, daß zwei verschiedene Ausschüsse sich mit der Sache beschäftigen. Ich meine allerdings, das hängt mit der Übereilung der Geschäfte zusammen und das wird wohl besser werden, ich fühle mich aber doch genötigt, das hier festzustellen, damit künftighin auf diese Sache Gewicht gelegt wird.

Ich möchte ferner bei dieser Gelegenheit bitten, daß wir nicht in diesem Hause alle Gesetze im Dringlichkeitswege behandeln. Gegen dieses Gesetz ist ja nichts einzuwenden, aber auch das frühere Gesetz ist im Dringlichkeitswege auf die Tagesordnung gestellt worden und dieses Gesetz, welches sich mit dem Bäckereigewerbe beschäftigt, war doch nicht so dringend, daß es nicht 24 Stunden hätte aufliegen können, damit man es ordentlich hätte durchberaten können. Ich möchte also bei dieser Gelegenheit die dringende Bitte stellen, daß man womöglich doch die in der Geschäftsordnung vorgesehene Auflagefrist einhalten möge, damit wir die Vorlagen durchgehen und ordentlich beraten können.

Im übrigen aber erklären wir uns mit den beiden Vorlagen selbstverständlich vollständig einverstanden. Nur um eines möchten wir bitten, daß die hohe Regierung sich für die Rückkehr unserer im Auslande befindlichen Zivil- sowie Militärinternierten etwas kräftiger einsetzen möge. Wir haben den Eindruck, daß hier von unserer Regierung etwas schwächlich gearbeitet wird; das ist ein Empfinden, welches in weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht. Wir wissen wohl, daß unsere Macht eine geringe ist, daß wir vielfach auf die Güte und das Entgegenkommen in den feindlichen Staaten angewiesen sind, aber etwas mehr Energie in einer solchen Sache, die das allgemein Menschliche für sich hat, würde doch auch im Feindesland einige Wirkung haben. Ich möchte also bitten, daß diese Stelle sich recht bald bewähren möge und daß man mit etwas mehr Schneidigkeit und Tatkraft ans Werk gehe, damit wir endlich auch Erfolge haben, denn was wir wollen, sind nicht Gesetze, sondern wir wollen unsere Leute zurück haben, die draußen in fremden Ländern wider ihren Willen festgehalten werden. Wir wünschen also Taten.

Das Gesetz selbst aber können wir nur lebhaft begrüßen, insbesondere daß eine Zentralstelle geschaffen wird, damit nicht wie bisher verschiedene Zentralkstellen sich die eine mit der einen, die andere mit der anderen Sache beschäftigen. Die Zentralisierung halten wir für sehr nützlich und hoffen, daß jetzt auch Taten folgen werden und um diese Taten möchten wir bitten.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Angerer hat einige Bemerkungen über die vom



Hauptausschuß dem Hause vorgeschlagenen Zuweisungen und über die Geschäftsführung gemacht. Bekanntlich werden diese Verfügungen immer im Hauptausschuß im Einvernehmen der Parteien getroffen. Ich lade daher den Herrn Abgeordneten Dr. Angerer ein, diese Beschwerde durch die zwei Mitglieder, die namens seines Verbandes im Hauptausschuß Sitz und Stimme haben, vorbringen zu lassen.

Zum Worte hat sich noch der Herr Abgeordnete Smitka gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Smitka:** Hohe Nationalversammlung! Ich glaube, es ist wohl niemand in diesem Hause, niemand in der gesamten Bevölkerung, der es nicht auf das freudigste begrüßen würde, daß wir endlich zu einer Regelung dieser Frage kommen, daß endlich hier ein Amt geschaffen wird, dem alle die Aufgaben zugewiesen werden, die heute so verteilt von verschiedenen Faktoren durchgeführt und von verschiedenen Seiten geregelt sind.

Ich glaube aber, hohes Haus, wir können die heutige Debatte nicht vorübergehen lassen, ohne daß wir alle unserem tiefsten Bedauern Ausdruck verleihen, daß so viele tausende unserer Mitbürger sich noch in der Gefangenschaft befinden. Wir können die Debatte nicht vorübergehen lassen, ohne zu sagen, daß die Gefangenschaft, in der sich die Leute jetzt beinahe ein halbes Jahr, seitdem die Waffen ruhen, noch immer befinden, von all diesen Leuten und auch von der Bevölkerung Österreichs als eine grobe Schikane, als eine unnötige Härte und unzulässige Verletzung aller Völkerrechte angesehen wird. Wenn die Ententestaaten die Gefangenen über die Zeit zurückhalten, so züchten sie damit etwas, was sie selbst bis jetzt immer als ein Gespenst angesehen und an die Wand gemalt haben, denn, meine Damen und Herren, ich glaube, all die Leiden, die unsere Kriegsgefangenen in diesen vielen Jahren durchgemacht haben, waren vielleicht vielfach doch noch zu ertragen in dem Bewußtsein, daß die Leute eben in die Gefangenschaft geraten seien und daß vielleicht der Feind nicht alle jene Maßregeln getroffen hat, die unter Menschen für die Erhaltung des Menschen zu treffen gewesen wären. Es war doch immer noch unter den Leuten das Bewußtsein, daß die Gefangenschaft eine in den Verhältnissen notwendig gelegene Sache sei. Ganz anders aber, meine Herren, steht unserer Auffassung nach die Sache heute, wo von all diesen Leuten die Gefangenschaft als eine unnötige Erschwerung, als eine Strafe empfunden wird, wo alle die Tausende von Personen, die sich sehnen, nach Hause zu kommen, zurückgehalten werden aus einer schikanösen Laune heraus — aus nichts anderem — fernegehalten

werden von ihren Lieben, weil irgendwo irgendwelche Herren der Meinung sind, es seien jene Völker noch weiter zu strafen, die in den Kampf für ihre Heimat und für ihr Recht getreten sind. Da ist es ganz begreiflich, wenn in den Herzen dieser Personen ein anderes Gefühl Platz greift, das Gefühl des Hasses gegenüber diesen Zuständen, so daß sie nur mit der tiefsten Empörung im Herzen noch die Gefangenschaft mitmachen.

Ich will, meine sehr verehrten Damen und Herren, nur dieses eine vorausschickend, sagen, daß wir heute hier auf unserer Seite den Wunsch zum Ausdruck bringen wollen, daß alle Schritte getan werden, um die Gefangenen so rasch als möglich wiederum in unsere Heimat zurückzubefördern. Es sind deren nicht wenige. Es werden noch hunderttausende Gefangene in Italien sein, es werden noch zirka zehntausend Gefangene in den russischen Gefilden sein und die Kommission wird daher sicherlich noch große Aufgaben zu erledigen haben. Wir haben in den letzten Zeiten gesehen, in welchem Zustande diese Gefangenen zurückkehren. Vielfach sind sie ohne Kleider oder in Kleidern, die nicht mehr zu tragen sind, und sie stehen hier ohne Hilfe, ohne Bekleidung, ohne Obdach da — die Kleider, die sie zur Zeit ihrer Einrückung abgegeben haben, sind nicht mehr vorhanden oder zugrunde gegangen — sie sind vielfach hilflos, der größten Not und dem größten Elend preisgegeben. Ich kann hier berichten, daß der Soldatenrat im Staatsamte für Heerwesen der liquidierenden Armee, wo ich Gelegenheit habe, die Sache zu verfolgen, sich bereits der Heimkehrer angenommen hat und daß das Staatsamt für Heerwesen in der entgegenkommendsten Weise alles getan hat, was die beschränkten finanziellen Verhältnisse in unserem Staate ermöglichen. Es wurden den Heimkehrern Zivill Kleider ausgefolgt, es wurde ihnen in bezug auf ihr Weiterkommen nach den verschiedensten Richtungen hin an die Hand gegangen, getrachtet, sie unterzubringen und ihnen, soweit als möglich, hilfreich zur Seite zu stehen.

Leider muß man konstatieren, daß unsere Vorräte an Zivillkleidern erschöpft sind und daß heute die Dinge so stehen, daß es auch für die Zukunft sehr schwer sein wird, all dies zu machen, nachdem das Rohmaterial fehlt. Es wird Aufgabe der Kommission sein, sich weitere Mittel und Materialien zu verschaffen, um die späteren Heimkehrer mit all dem zu versorgen, mit dem sie ja bis heute schon zum großen Teil versorgt worden sind. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf eines aufmerksam machen und möchte das der zu wählenden Kommission mit auf den Weg geben. Es handelt sich bei dieser Aktion nicht allein darum, die Heimkehrer erst zu erfassen, wenn sie die deutschösterreichische Grenze überschreiten, sondern wir



haben viele Heimkehrer, die über Deutschland kommen und die in Berlin oder in anderen deutschen Städten sich aufhalten und dort ebenfalls derselben Not und demselben Glende preisgegeben sind und wo es gewiß notwendig erscheint, daß nicht bloß erst an der deutschösterreichischen Grenze, sondern bereits in Deutschland, wenn so ein Gefangener aus Rußland über Deutschland zurückkommt, für ihn Vorsorge getroffen werde, daß ihm hilfreich zur Seite gestanden wird, damit er nicht während der langen Zeit, die er braucht, um über Deutschland herüberzukommen, noch ebenso hilflos dasteht, wie er bis heute dagestanden ist.

Die Mittel, welche bis heute aufgewendet worden sind, sind nicht geringe; man kann das, was für die Heimkehrer von seiten des Staates bisher aufgewendet worden ist, mit der runden Summe von 30 Millionen beziffern.

Ich möchte noch eine Frage streifen, die von den Heimkehrern vielfach besprochen worden ist, nämlich die Frage der Abfertigung. Es ist das natürlich eine Folgeerscheinung, wie ich glaube, der ungeheuer niedrigen Löhnung, die die Mannschaft in der Gefangenschaft und auch sonst gehabt hat. Es kommen die Leute zurück aller Mittel bar; für die Zeit, die sie in der Gefangenschaft gewesen sind, erhalten sie die Gebühren, aber sie verlangen auch weiter eine Abfertigung. So berechtigt dieses Verlangen erscheint, so ist es doch für unseren in finanziellen Nöten stehenden Staat unmöglich, es zu erfüllen. Es würden, wenn wir mit der Abfertigung der Heimkehrer anfangen, die Beträge, die dafür aufzuwenden notwendig sind, nicht mehr in die Millionen, sondern in die Milliarden gehen. Und so mußten wir, so unangenehm und so leid es uns war, aus diesen Gründen das Verlangen abweisen. Ich bin überzeugt davon, daß die Kommission, wenn sie mit Energie ihre Tätigkeit entfaltet, sehr nützlich auf diesem Gebiete schaffen wird. Sie bedeutet eine Zentralstelle für alle diese Fragen, sie bedeutet, daß die Heimkehrer wissen, an wen sie sich zu wenden, wo sie Hilfe zu suchen haben, während das heute zerstreut und zersplittert ist in allen möglichen Ämtern und Ressorts.

Ich bitte also, das Gesetz anzunehmen; wir werden damit tatsächlich eine Schuld getilgt haben, die wir den Heimkehrern bis heute wohl zum Teile, aber doch immerhin nicht in geregelter gesetzlicher Form abgezahlt haben. *(Beifall.)*

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Fischer:** Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten Schönsteiner zu § 1, Titel und Eingang des Gesetzes aufgreifen

und vorschlagen, daß der Titel des Gesetzes lauten soll: „Gesetz vom . . . . . über Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Fürsorge“ und daß bei § 1 und dann später noch bei § 6 ganz dieselbe Änderung durchzuführen ist. Im übrigen bitte ich nochmals um Annahme des Gesetzesentwurfes.

**Präsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Zu § 1 beantragt der Herr Abgeordnete Schönsteiner, daß es in der vorletzten Zeile statt „Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten“ heißen soll „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten“. Er schaltet also die Worte „und Zivilinternierten“ ein.

Ich werde derart abstimmen lassen, daß ich zuerst über den Ausschußantrag abstimmen lasse und dann über die einzuschaltenden Worte „und Zivilinternierten“.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für den § 1 in der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich dieser vom Abgeordneten Schönsteiner beantragten Einschaltung, sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* § 1 ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die im Sinne des Antrages Schönsteiner wünschen, daß die Worte „und Zivilinternierten“ eingeschaltet werden, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich werde daher in der Art vorgehen, daß ich bei den folgenden Paragraphen nicht speziell über die Änderung dieses Titels abstimmen lasse. Diese Titeländerung gilt natürlich auch bei den anderen Paragraphen als angenommen.

Gegen die übrigen Paragraphen wurde eine Einwendung nicht erhoben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den übrigen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der Titel des Gesetzes ändert sich gemäß dem vorher gefaßten Beschlusse. Ich bringe den Titel gleich in dieser Form sowie den Eingang zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche Titel und Eingang mit dieser Änderung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Abgeordnete Schönsteiner hat eine Entschliebung beantragt, welche lautet *(liest):*

„Der Staatssekretär für Heerwesen wird aufgefordert, dem Hause fortlaufende Berichte über den jeweiligen Stand der



Arbeiten der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten zu erstatten.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Schönfleiner folgenden Entschließungsantrag gestellt *(liest)*:

„Die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten wird aufgefordert, die Fürsorge für die aus der Gefangenschaft heimgekehrten und demnächst noch zu erwartenden Soldaten und Zivilinternierten zu zentralisieren, um die Fürsorge so rasch als möglich soweit auszubauen, daß diesen unglücklichen Opfern des Krieges ausreichende Hilfe zuteil werde.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Entschließung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Die dritte Lesung wird auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gestellt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen). Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Abram. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Abram**: Geehrte Nationalversammlung! Als der Krieg zusammenbrach, die Armeen zurückfluteten und Tausende von Müttern erkannten, daß ihre Kinder, die jugendlichen Soldaten, umsonst die Opfer gebracht hatten, als auch Tausende und Tausende von Gewerbetreibenden, die zwischen dem 42. und 50. Lebensjahre noch in den letzten Kriegsjahren einberufen wurden, vor dem leeren Nichts standen, körperlich und materiell ruiniert waren, und als es eine Million Witwen und Waisen gab, war die Bevölkerung der Meinung, daß nach diesem vollständigen Bankrott der frühere Kaiser dieses Staates aus eigenem Entschluß die Konsequenzen aus dem Zusammenbruch ziehen, mit einer Geste des Ernstes freiwillig als Kaiser abtreten und sein Vermögen der Kriegsfürsorge zur Verfügung stellen werde.

Diese Voraussetzung Hunderttausender hat sich nicht erfüllt, selbst da nicht, als der Tiroler Landtag am 11. November in einer Depeſche an

die Nationalversammlung beehrte, Deutschösterreich möge sich die republikanische Staatsform geben. Die Verzichtleistung ist nicht erfolgt, der frühere Kaiser ist unter einer nicht ganz zutreffenden Deklaration mit einem Sonderzuge außer Land gegangen, unter dem Schutz einer uns derzeit noch feindlich gegenüberstehenden Macht, ohne die Verzichtserklärung unterschrieben zu haben.

Wir stehen deshalb heute als Nationalversammlung, als Willensorgan der republikanischen Bürgerinnen und Bürger vor der Aufgabe, den Exkaiser seiner Thronrechte zu entkleiden, sein Vermögen zu beanspruchen und ihn dauernd außer Landes zu verweisen.

Der Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit dem Gesetze beschäftigt und mit geringen Abänderungen die Vorlage, die Sie vor einer Woche nach einer Einbegleitung durch den Staatskanzler erhielten, zum Beschlusse erhoben.

Im § 1 sind lediglich die Worte „in Deutschösterreich“ in der dritten Zeile eingeschaltet, wie Sie in der Vorlage sehen, durch fetten Druck hervorgehoben. Der § 2 wurde gekürzt, dem Sinne nach aber unverändert gelassen. Nur wurde im § 2 die Anführung des Hauses Bourbon-Parma gestrichen, weil von allen Juristen im Ausschusse darauf hingewiesen wurde, daß es dieser Sonderanführung nicht bedürfe, weil die polizeilichen Gesetze des Staates allein die Möglichkeit der Ausweisung lästiger Ausländer geben. § 3 und § 4 blieben unverändert.

Die §§ 5 und 6 gaben Anlaß zu langen Auseinandersetzungen. Wir Nichtjuristen des Ausschusses hatten das Vergnügen, sehr gelehrte, geistig hochstehende Diskussionen mitgenießen zu können, aber wir mußten dann doch zu der Erkenntnis kommen, daß, so wie Gottes Wort, auch der Juristen Streit in Ewigkeit fortbestehen werde *(Heiterkeit)* und wir waren dann sehr gerne geneigt, einer Wiederherstellung der Vorlage zuzustimmen und eine Reassumierung eines früheren Beschlusses vorzunehmen.

Dieses Gesetz hat überhaupt die höchste Aufmerksamkeit in der Presse und im Publikum gefunden. Jedem Ausschußmitgliede sind eine Reihe von Anregungen zugegangen, alle Zeitungen haben sich eingehend, besonders mit diesen Paragraphen beschäftigt. Das Ergebnis unserer Beratungen war die Wiederherstellung der Vorlage, wie sie die Staatsregierung vorschlägt, nur mit der kleinen Änderung, daß im § 5 in der vierten Zeile das Wort „für“ eingesetzt wurde und daß im § 6 eine Klarstellung der Begriffe hofävarisches Vermögen, persönliches Vermögen, gebundenes Vermögen gegeben wurde. § 7, der das Reinerträgnis dieser Vermögensbeschlagnahmen der Kriegsfürsorge zuweist, blieb unverändert, die §§ 8 und 9 ebenfalls.



Gestatten Sie mir noch wenige Worte. Angenommen wurde eine Entschliebung, die lautet (liest):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die sogenannte „Ambraszer Sammlung“ zur Gänze ins Land Tirol übertragen wird.“ Dazu habe ich zu bemerken, daß es der Wille des ganzen Landes Tirol ist, daß diese „Ambraszer Sammlung“ wieder in das Schloß Ambras übertragen werde, damit Innsbruck als Fremdenverkehrsstadt und Innsbruck als Universitätsstadt diese Wertgegenstände in seiner nächsten Nähe habe.

Wenige Worte zur Kritik des Gesetzes. In der Presse wurde vielfach der Meinung Ausdruck gegeben, diese Vermögensbeschlagnahme bedeute ein Ausnahmengesetz gegen bestimmte Personen. Die Mehrheit des Ausschusses hat die Auffassung vertreten, daß diese Beschlagnahme und dieses Inanspruchnehmen des Vermögens eine notwendige Sache der Gegenwart sei, und bei der Not des Staates leistungsfähige Körperschaften und Menschen zur Tragung der Kriegslasten herangezogen werden müssen, wie ja auch in wenigen Wochen die Geldfürsten daran kommen (Sehr richtig!), die ebenfalls ihren Tribut für die Tilgung der Kriegslasten zu zahlen haben, die unmöglich von den erschöpften breiten Volksmassen getragen werden können. (Beifall.)

Es ist zu dieser Sache noch zu sagen, daß das Vermögen der genannten Personen durch den Schutz, den sie in ausgiebigster Weise genossen haben — ich erinnere an die Steuerfreiheit und an anderes — auf eine Weise vermehrt wurde, die wiederum von den breiten Volksschichten getragen wurde und daß es sehr natürlich und sehr gerecht ist, in erster Linie dieses Vermögen für den erschöpften Staatsschatz der Republik in Anspruch zu nehmen.

Dem Einwand der Nationalstaaten, der früheren Firmateilhaber des alten, untergegangenen Staates Österreich, daß wir nicht berechtigt seien, dieses Vermögen zu beanspruchen, stellen wir entgegen, daß wir dieses Vermögen, soweit es innerhalb des Staatsgebietes Deutschösterreichs liegt, übernehmen und daß dann die Ansprüche, die die entstandenen neuen Nationalstaaten glauben erheben zu dürfen, im Liquidationswege mit ihnen werden auseinanderzusetzen werden.

Es wären dies die wesentlichsten Einwände, die gegen das Gesetz erhoben wurden und ich möchte Sie bitten, dieses Gesetz anzunehmen. Die Bürgerinnen und die Bürger der Republik Deutschösterreich erwarten von uns sicherlich dieses Gesetz (Sehr richtig!), es ist die notwendige Fortsetzung unserer Erklärung, die wir am 12. März hier wieder neuerdings für die Republik abgegeben haben. Die Bürger und Bürgerinnen dieses Staates erwarten

in der Fortsetzung morgen von uns die Abschaffung des Adels, sie erwarten in der Fortsetzung die Heranziehung des Großkapitals, sie erwarten in der Fortsetzung die Sozialisierung jener großen Betriebe, die die Domäne des großen Kapitals sind. (Sehr richtig!)

Ich bitte Sie also, meine Herren und Damen, diesem heutigen Gesetze zuzustimmen, das Vertrauen in den breiten Volksschichten zur Arbeit dieses Hauses als eines Volkshauses zu heben und dadurch die Wiederkehr des Vertrauens zur schaffenden Arbeit in den breiten Volksschichten zu heben und dazu beizutragen, daß wir bald geregelten, besseren Zuständen entgegengehen, aus der Verzweiflung heraus zur schaffenden Arbeit, alle Bürgerinnen und Bürger dieses Staates. (Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Staatssekretär Dr. Bauer, ich erteile ihm das Wort.

**Staatssekretär Dr. Bauer:** Hohe Nationalversammlung! Es ist aus den Zeitungen bekannt, daß die Nachfolgestaaten des früheren österreichischen Staates gegen zwei Paragraphen dieses Gesetzes Einspruch erhoben haben mit der Begründung, daß dadurch ihren Rechten vorgegriffen werde. Es handelt sich um die Frage, ob die deutschösterreichische Republik berechtigt ist, das hofärarische Vermögen und das für das Haus Habsburg oder eine Zweiglinie dieses Hauses gebundene Vermögen für ihr Eigentum zu erklären.

Was zunächst das für das Haus Habsburg oder einen seiner Zweige gebundene Vermögen, also das Familienfideikommiß, anbelangt, so war dieses Familienfideikommiß niemals Eigentum des österreichischen Staates, es ist also auch nicht auf die Sukzessionsstaaten übergegangen. Wenn wir es heute, soweit es auf unserem Boden befindlich ist, für Staatseigentum erklären, so tun wir dasselbe, was wir auch tun könnten, indem wir auch andere Fideikommiße irgendwelcher anderer Familien für Eigentum des Staates erklären. (Zustimmung.) Das ist ein Recht, das uns zusteht, ein Ausfluß aus der Gebietshoheit; ähnliche Pläne haben auch andere Nationalstaaten und gegen diese Bestimmung kann also von keinem Nationalstaate ein Einwand erhoben werden.

Etwas anders steht es mit dem hofärarischen Vermögen. Das war unzweifelhaft ein Bestandteil des Staatsvermögens mit einer besonderen Widmung, mit der Widmung für Hofzwecke, und insofern kann man wohl sagen, daß es in die allgemeine Liquidationsmasse hineinfällt. Wir unterscheiden aber



genau einerseits die Ordnung des Eigentums an diesen Objekten, die früher das Vermögen des einstigen österreichischen Staates gebildet haben, und andererseits jene gegenseitigen Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aneignung dieser Vermögensobjekte durch die einzelnen Nationalstaaten ergeben. Das sind für uns zwei ganz verschiedene Dinge. Das Vermögen ist in das Eigentum der deutschösterreichischen Republik übergegangen, ebenso wie ganz selbstverständlich die Stationsgebäude und die Eisenbahnkörper unserer Staatsbahnen in das Eigentum unserer Republik übergehen, und ebenso wie in den anderen Nationalstaaten natürlich ganz dasselbe geschieht. Aber aus dieser Aneignung, also daraus, daß jeder Nationalstaat sich das aneignet, was auf seinem Boden ist, gehen gewisse Ansprüche hervor. Ansprüche auf Entschädigungen, Ansprüche vielleicht auch unter Umständen auf Ausfolgung von Gegenständen in natura können sicherlich daraus hervorgehen. Das ist durch jene allgemeine Liquidation zu ermitteln und dieser Liquidation wollen wir uns auch bezüglich des hofärarischen Vermögens keineswegs entziehen. Es ist selbstverständlich, daß wir auch darüber mit den anderen Nationalstaaten weiter verhandeln und feststellen wollen, ob solche Ansprüche von ihrer Seite gegen uns erhoben werden können. Dem greift die Erklärung dieser Vermögensobjekte als Eigentum der Deutschösterreichischen Republik durchaus nicht vor. Ob solche Erfordernisse der anderen Nationen wirklich bestehen oder nicht, das hängt von den allgemeinen Grundsätzen der Liquidation ab. Wenn die anderen Nationalstaaten die Liquidation so durchführen wollen, wie wir sie uns vorstellen, daß also alle diese Staaten gemeinsam nicht nur die Aktiven, sondern auch die Passiven (*Zustimmung*) des gemeinsamen Staates aufeinander aufteilen und daß Gegenstand der Liquidation nicht nur jene Vermögensobjekte sind, die der Staat hier auf unserem Boden gehabt hat, sondern auch diejenigen, die auf dem Boden der anderen Nationalstaaten waren (*Zustimmung*), also insbesondere auch nicht nur das hofärarische Vermögen hier, sondern auch das hofärarische Vermögen dort, dann ist es selbstverständlich, daß da ein Problem der Verrechnung entstehen wird, über das wir uns ohne weiteres mit den anderen Nationalstaaten verständigen können und verständigen wollen. Daß es uns ganz ferne liegt, irgendwie den Rechten der anderen Nationalstaaten da vorgreifen zu wollen, das können wir am besten beweisen, indem wir — und ich bin sicher, daß Sie alle mir da zustimmen — bei dieser Gelegenheit einen Vorschlag einfach erneuern, den wir schon einmal den Nationalstaaten gemacht haben. Wir sind durchaus bereit, die Frage der Aufteilung des hofärarischen Vermögens wie des anderen ärarischen Vermögens, der Aktiven wie der Passiven, der Entscheidung

eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen, das nach den Grundsätzen der Haager Vereinbarungen, also unter neutralem Voritze, zusammentreten und über diesen Fragenkomplex entscheiden soll. Wir halten das für den dem Gedanken unserer Zeit entsprechendsten Weg, um zu einer allen Teilen gerecht werdenden Auseinandersetzung zu kommen.

Wenn die anderen Nationalstaaten ebenso wie wir bereit sind, alle diese Fragen der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen, wird eine Streitigkeit, die unser Verhältnis trüben könnte, aus diesem Bedürfnisse nach einer Auseinandersetzung gar nicht entstehen können. Ich meine also: Soweit es sich um Familienfideikomisse handelt, besteht gar nicht diese Frage. Es ist ein Mißverständnis, wenn das gleich befürchtet worden ist. Es ist einfach ein Akt, den wir auf unserem Boden auf Grund unseres eigenen Rechtes vollziehen können, über Vermögensobjekte, die dem alten österreichischen Staate gar nicht gehört haben. Soweit es sich um hofärarisches Vermögen handelt, wird es unser Eigentum. Das soll aber etwaigen Ansprüchen der anderen Nationalstaaten, die im Rahmen der allgemeinen Liquidation festzustellen wären, durchaus nicht vorgreifen. Ich glaube daher, daß die Nationalversammlung diesem Gesetze zustimmen kann, ohne befürchten zu müssen, daß sie damit irgendein Unrecht gegenüber einem der anderen Nationalstaaten begeht. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Präsident:** Zum Worte gelangt kontra der Herr Abgeordnete Dvořák.

Abgeordneter **Dvořák:** Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß ich, als Sozialdemokrat, die Gesetzesbestimmung, betreffend die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen, nur billigen kann. Ja, ich kann sie billigen, auch als Angehöriger der tschechischen Nation, die seit Jahrhunderten die Habsburgische Dynastie verflucht hat, weil niemand unsere Nation so viel geschädigt und betrogen hat, wie die Kaiser aus der Habsburg-Lothringischen Familie.

Ich muß die Landesverweisung des Hauses Habsburg billigen auch vom republikanischen Standpunkt aus, weil die Menschheit schon so reif ist, sich selbst regieren zu können, ohne jeden königlichen und adeligen Ballast. Ich bin vollkommen auch damit einverstanden, daß man das Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen übernehmen will, weil dieses Vermögen nicht aus eigenem Fleiß und vernünftiger Wirtschaft der Habsburger entstanden ist, sondern mit Gewalt und durch rücksichtsloseste Ausbeutung der Untertanen erworben wurde. Aber wenn jemand das Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen übernehmen will, muß ich mich fragen, wie weit er dazu berechtigt ist.



Sie wissen, meine hochverehrten Herren und Damen, daß gegen die Gesetzesvorlage, die da verhandelt wird, schon ein Protest überreicht wurde. Ich begreife vollkommen, daß die Nationalstaaten verlangen, was ihnen gebührt; denn es handelt sich um großes Vermögen, zu welchem sie sehr viel beitragen mußten.

Gestatten Sie mir, zu bemerken, daß schon im Jahre 1540, also bald nach dem Anfange des Habsburgischen Regimes, man den tschechischen Ländern 64 Prozent hofärarischen Tribut angelegt, den Alpenländern aber nur 36 Prozent. Und gestatten Sie mir weiter zu bemerken, daß die Ziffern aus den Studien deutscher Quellen genommen sind, also auch für die deutsche Öffentlichkeit gewiß maßgebend sind.

Daß das hofärarische Vermögen gerade aus Geldern erwuchs, die die Habsburger sich von der Einwohnerschaft haben bezahlen lassen, ist zweifellos und daher sind alle Nationalstaaten, die aus dem alten Österreich entstanden sind, berechtigt, an dem Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen zu partizipieren.

Nach der Schätzung des Herrn Wetschel war schon vor dem Kriege um acht Milliarden hofärarisches Vermögen da. Wenn dieses Vermögen durch die gemeinsame Liquidationskommission der Nationalstaaten auch geteilt sein wird, muß die Tschechoslowakische Republik allein ein Vermögen im Werte von eineinhalb bis zwei Milliarden bekommen (*Oho! - Rufe*) und man kann daher nicht erwarten, daß die Nationalstaaten zufrieden sein werden, wenn nur die deutschösterreichische Republik das ganze hofärarische Vermögen übernehmen würde. (*Zwischenrufe.*)

**Präsident** (*Das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

**Abgeordneter Duvřak**: Man hat die Vorlage auch damit motiviert, daß hier ein Präjudiz vorhanden ist, daß auch in Ungarn und in Böhmen, so sagt die Regierung, die kaiserlichen Güter konfisziert wurden, dagegen muß ich einwenden, daß es in Böhmen bis heute kein solches Gesetz gibt, und man hat dort nicht mehr getan, als daß man das Privatvermögen des Kaisers und die Krongüter in eigene Verwaltung übernommen hat. Hofärarisches Vermögen hat man in Böhmen nicht konfisziert, und man kann die Krongüter in Böhmen nicht als hofärarisches Vermögen erklären (*Heiterkeit und Widerspruch*), weil sie nicht als Eigentum der Habsburger entstanden sind, sondern längst vor den Habsburgern schon den tschechischen Königen gehört haben (*Lachen, Zwischenrufe*). Aber wenn Sie auch den Grabschin, als hofärarisches Vermögen

erklären, so nehmen Sie gefälligst zur Kenntnis, daß dieses Vermögen nur wenige Millionen repräsentiert. (*Zwischenrufe.*)

**Präsident** (*Das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

**Abgeordneter Duvřak** (*fortsetzend*):

Um die Krongüter in Böhmen haben sich die Habsburger nie gekümmert, was am besten damit bewiesen ist, daß im 17. Jahrhundert, wenn jemand vom Hause Habsburg auf dem Grabschin wohnen wollte, man die Möbel für den Grabschin aus Prager Hotels ausborgen mußte, weil die Habsburger eigene Möbel nicht kaufen wollten. (*Heiterkeit.*)

Die Gebäude und Grundstücke, die zu den Krongütern in Böhmen gehören, repräsentieren bloß einen Wert von 21 bis 25 Millionen, die in Deutschösterreich aber einen Wert von 5 Milliarden. (*Zwischenrufe.*)

Die Tschechen sind berechtigt, 30 bis 35 Prozent dieser Werte zu verlangen und werden auf die 1½ bis 2 Milliarden nie verzichten.

Weil aber nicht nur die Tschechen, sondern auch die Jugoslawen, Polen, Ukrainer, selbst auch die italienische Kommission protestiert haben, dürfen Sie, meine Herren, nicht glauben, daß, wenn Sie das im Gesetz erklären, das Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen auch schon der deutschösterreichischen Republik gehört, und daß Sie das wirklich durchsetzen werden.

Den Protest der Nationalstaaten werden sie schließlich doch respektieren müssen. Sagen Sie daher gleich, daß das Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen in die gemeinsame Liquidationsmasse gehört. (*Ruf: Nein, das werden wir nicht sagen!*)

Meine hochverehrten Herren! Vergessen Sie nicht, daß gegenüber dem Habsburgischen Hause das größte Mißtrauen bestanden hat, weil sie jeden betrügen wollten, ihre Versprechungen und Abmachungen nie eingehalten haben. Erwecken Sie nicht dieses Mißtrauen der anderen Nationen auch gegen die deutschösterreichische Republik. Geben sie den anderen Nationalstaaten, was ihnen gebührt (*Zwischenrufe*), dann werden Sie stets gute Nachbarn haben, die Sie auch in wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnissen zu jeder Zeit brauchen werden. (*Zwischenrufe.*)

Den Teil, den die deutschösterreichische Republik bei der Liquidation des Vermögens bekommen wird, bitte ich, hauptsächlich für die armen Schulkinder, denen Erholung immer notwendig sein wird, zu verwenden.

Und bei dieser Gelegenheit bitte ich auch auf die Wiener tschechischen Kinder Rücksicht zu nehmen. Ich appelliere an den Herrn Staatssekretär



des Schulwesens, daß er aus einem Schlosse auch für die Kinder der tschechischen Schulen eine Erholungsstätte gründe.

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Generaldebatte ist daher geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

**Berichterstatter Abram:** Die sprachliche Unsicherheit des einzigen Vertreters der Tschechen nötigt ihn, seine Rede aufzuschreiben. Das ist eine selbstverständliche Sache. Aber dieser Tatsache haben wir es allein zuzuschreiben, daß er die Rede noch nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs für Äußeres halten konnte, denn die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs für Äußeres über die in Frage stehenden Vermögen waren so klar und deutlich, daß die Rede, frei gesprochen, als freie Entgegnung auf die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs für Äußeres nicht mehr möglich gewesen wäre. Ich glaube, die hohe Nationalversammlung ist einverstanden, wenn ich erkläre, daß die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs für Äußeres eine erschöpfende Ausführung zu dieser Sache waren. *(Sehr richtig!)*

**Präsident:** Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den Gesetzesentwurf als Grundlage zur Spezialdebatte annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der nach § 7 des Gesetzes über die Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen, den Gesetzesentwurf zur Grundlage der Spezialdebatte anzunehmen.

Wir treten in die Spezialdebatte ein und werden sie in zwei Abschnitten führen gemäß den Abschnitten des Gesetzes.

Wünscht jemand zum I. Abschnitte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich werde daher die Abstimmung sofort vornehmen lassen, und zwar über die §§ 1, 2, 3 und 4.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die §§ 1 bis 4 sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir kommen zum II. Abschnitte.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten v. Clesin und Genossen ein Zusatzantrag ge-

stellt worden, es sei nach dem § 7 ein Paragraph als § 8 einzuschalten, der lauten soll *(liest):*

„Die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel durch landesverwiesene Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen in das Ausland darf nur nach vorzüglicher Leistung der Vermögensabgabe gemäß dem in Aussicht stehenden Gesetze erfolgen.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Weiters ist eine Entschliezung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen, lautend *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit dem Hause Bourbon-Parma für immerwährende Zeiten der Aufenthalt in Deutschösterreich verwehrt sei.“

Auch diese Entschliezung steht mit in Verhandlung in der Spezialdebatte über den II. Abschnitt.

Zum Worte hat sich der Herr Staatskanzler gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Staatskanzler Dr. Renner:** Hohes Haus! Der Antrag Clesin behandelt eine Selbstverständlichkeit. Es ist selbstverständlich, daß die Staatsverwaltung dafür vorzusorgen hat und auf Grund der bestehenden Gesetze vorsorgen kann, daß Vermögensschaften nicht verschleppt, die gegenwärtigen oder künftigen Steuergesetze bei der Ausreise nicht verletzt werden. Hat es also im allgemeinen wenig Sinn, Selbstverständlichkeiten in ein Gesetz aufzunehmen, so bitte ich insbesondere bei diesem Gesetze folgendes zu bedenken:

Das Gesetz ist eine staatsrechtliche Erklärung und verfügt über die wichtigsten Institutionen des Staates. Es hat eine weitreichende staatsrechtliche Bedeutung, es ist also nicht recht schicksam, daß man in den Wortlaut dieses Gesetzes einfache Polizeivorfahrungen und Steuervorfahrungen aufnimmt. Wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, solche Vorfahrungen zu treffen, wenn unsere bestehende Gesetzgebung nicht ausreichen sollte, so sind wir in der Lage, rasch durch ein Spezialgesetz Abhilfe zu schaffen. Aber sowohl die Finanzverwaltung wie auch die Verwaltung des Handels ist sich vollständig darüber klar, daß sie alle Mittel besitzt, um Steuerhinterziehungen und Vermögensverschleppungen hintanzuhalten. Es würde demnach gewissermaßen eine Entstellung eines großen staatsrechtlichen Aktes



sein, wenn Polizeimaßnahmen beigelegt würden, die in den Text des Gesetzes gar nicht recht hineinpassen. Ich würde dem Herrn Antragsteller, wenn ich mir das erlauben darf, empfehlen, diesen Antrag in eine Resolution zu verwandeln, wodurch er auch die Wirkung erzielen könnte, die er zu erzielen beabsichtigt. In den Text des Gesetzes aber möchte ich bitten, diese Bestimmung nicht aufzunehmen.

**Präsident:** Wünscht noch jemand das Wort?

Abgeordneter v. **Clesfin:** Ich bitte.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete v. Clesfin hat das Wort.

Abgeordneter v. **Clesfin:** Hohes Haus! Nach dem Motivenbericht zu diesem Gesetze bleibt bekanntlich das freie persönliche Vermögen unangestastet. Es ergibt sich nun die finanzrechtliche Frage, ob das Vermögen landesverwiesener Habsburger der in Aussicht stehenden Vermögensabgabe zugänglich ist oder nicht. Der Herr Staatssekretär der Finanzen hat uns heute gesagt, daß eine außerordentlich tief einschneidende Vermögensabgabe kommen wird. Wir sehen dies auch alle ein; es ist dabei aber gewiß auch der Wille des Volkes, daß gerade die Reichsten sich dieser Vermögensabgabe nicht entziehen können. Es ist daher die Frage zu untersuchen, ob die heute bereits bestehenden Gesetze ausreichen, um das Vermögen der landesverwiesenen Habsburger, insofern sie sich außer Landes begeben, auch tatsächlich dem Zugriff des Fiskus zugänglich zu machen. Und diesbezüglich stehe ich auf dem Standpunkte, daß die heute bestehenden Gesetze hierzu nicht ausreichen. Wir haben bekanntlich das Steuerfluchtgesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122. Dieses Gesetz bestimmt im § 2, daß Personen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aufgeben, allen direkten Steuern, welche bis zum Jahre 1921 werden erlassen werden, unterliegen.

Nun muß jeder Jurist zugeben, daß die landesverwiesenen Habsburger unter dieses Gesetz nicht subsumiert werden können, weil doch jeder Jurist zugeben muß, daß zwischen dem Aufgeben des Wohnsitzes und der durch die Landesverweisung erfolgenden gewaltsamen Entsetzung ein ganz bedeutender Unterschied ist. Ich stehe daher juristisch auf dem Standpunkte, daß das Steuerfluchtgesetz nicht ausreicht, um das Vermögen der Habsburger für die in Aussicht stehende Vermögensabgabe heranzuziehen.

Eine weitere sehr wichtige Frage ist die, ob wir das Wegbringen von Vermögensgegenständen, von Wertfachen wirksam verhindern können. Be-

kanntlich wird die Vermögensabgabe nicht nur das Vermögen im engsten Sinne ergreifen, sondern die Vermögensabgabe wird auch auf Pretiosen, Luxusgegenstände, also Juwelen u. dgl. sich erstrecken und jedermann weiß, es ist ja eine notorische Tatsache, daß gerade in diesen höchstadeligen Familien, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, der meiste und wertvollste Besitz an diesen Kleinodien vorhanden ist. Es fragt sich wiederum, ob das bestehende Steuerfluchtgesetz ausreicht — nämlich de jure, ob es de facto ausreicht, ist eine andere Frage —, die Wegbringung dieser Kostbarkeiten zu hindern. Hierzu reicht nun der § 14 nicht aus. Der § 14 sagt: „Personen, welche ihren Wohnsitz in Deutschösterreich aufgeben . . .“ usw. Man kann nicht behaupten, daß die landesverwiesenen Habsburger ihren Wohnsitz aufgeben, sondern der Wohnsitz wird ihnen genommen und aus diesem Grunde kann die Finanzverwaltung, beziehungsweise die politische Behörde auf Grundlage dieses Gesetzes auf die Wertfachen nicht greifen. Wir haben ja sehr deutlich gesehen, wie Erzherzog Karl waggonweise das wertvollste Vermögen von hier weggeschleppt hat und offenbar war keine Regierung faktisch und auch rechtlich in der Lage, dies irgendwie zu hindern. Ja, das Vermögen der Habsburger wurde nicht nur mittels Eisenbahnzügen wegbefördert, sogar Luftfahrzeuge sollen verwendet worden sein, um leichter transportierbare Kostbarkeiten um so sicherer ins Ausland zu geleiten. Ich glaube, die großen Massen des Volkes würden es einfach nicht begreifen, wenn nun zum zweiten Male die landesverwiesenen Habsburger Gelegenheit bekommen würden, diejenigen Dinge, welche für die Vermögensabgabe besonders in Betracht kommen, wie Wertfachen, Juwelen, kostbare Gobelins usw. von hier fortzuschaffen.

Wenn man einwendet, daß es nicht angehe, ein Spezialgesetz, eine lex specialis zu schaffen, so möchte ich nur darauf verweisen, daß der § 154 des Personalsteuergesetzes, wonach der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich ihrer Apanagen von der Personaleinkommensteuer bekanntlich befreit waren, auch ein Ausnahmsgesetz war. Nachdem wir jetzt in einer demokratischen Republik leben, braucht man vor diesem Ausnahmsgesetz, selbst wenn man ein noch so feinfühliges Republikaner ist, wahrhaftig nicht zurückzuschrecken.

Aber auch aus moralischen Gründen ist es unbedingt notwendig, dieses Ausnahmsgesetz zu schaffen. Ich verweise darauf, welche Ungleichheit sich ergeben würde zwischen jenen Habsburgern, die die im vorliegenden Gesetzentwurfe geforderte Erklärung abgeben, daß sie einerseits auf ihre Sukzessionsrechte verzichten, andererseits getreue Staatsbürger werden wollen, und zwischen den anderen Habsburgern. Diejenigen, welche diese Erklärung abgeben, welche sich jetzt loyal benehmen und im Staate bleiben, würden



selbstverständlich der Vermögensabgabe unterliegen. Dagegen sollen diejenigen, welche sich weigern, diese Erklärung abzugeben, welche also damit ganz offen zugeben, daß sie sich ins Ausland begeben, um dort als Feinde des neuen Staatswesens gegen Österreich zu wühlen und zu arbeiten, zur Belohnung dafür von der Vermögensabgabe frei sein und ihre Pretiosen ruhig ins Ausland schaffen. Ich glaube nicht, daß das Volk diesen Standpunkt begreifen kann.

Ich habe diesen Antrag bereits im Verfassungsausschuß eingebracht, er wurde aber dort bekämpft, und zwar nur aus dem rein formalen Grunde, weil, ebenso wie der Herr Staatskanzler bereits bevor ich den Antrag eingebracht und begründet hatte, gegen denselben gesprochen hat, auch im Ausschusse gestenb gemacht wurde, es gehe nicht an, in dieses Gesetz diese so triviale Maßnahme aufzunehmen. Ich glaube, die Sache ist dennoch für die großen Massen des Volkes von so tief einschneidender Bedeutung, daß wir nicht davor zurückzuschrecken brauchen, ein Gesetz zu machen, welches dem juristisch feinen Empfinden nicht vollkommen entspricht. Denn die meisten Gesetze, welche aus diesem Hause hinausgehen, sind absolut nicht Gesetze, welche juristisch-technisch auf der Höhe stehen. Dies mag auch dadurch entschuldigt werden können, daß wir gezwungen sind, viel zu rasch und mit viel zu wenig Überlegung zu arbeiten. Wenn es sich aber um derartige materielle Grundlagen handelt, sollten wir uns, glaube ich, nicht durch derart kleinliche Gesichtspunkte abschrecken lassen, wenn wir uns nicht den Vorwurf zuziehen wollen, daß wir Kiesenvermögen ins Ausland abwandern lassen. Ich appelliere daher, nachdem die Einbringung des Antrages im Ausschusse sich als zwecklos erwiesen hat, nochmals an die Einsicht dieses hohen Hauses und bitte Sie, diesen meinen Zusatzantrag aufzunehmen. — *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

**Präsident:** Zum Worte hat sich der Herr Staatskanzler gemeldet.

**Staatskanzler Dr. Renner:** Hohes Haus! Es lassen sich alle Gründe, die der unmittelbare Herr Borredner für ein vernünftiges und wirksames Steuerfluchtgesetz angeführt hat, unterschreiben, und wenn das hohe Haus die Absicht hat, das Steuerfluchtgesetz zu verschärfen, wenn es die Absicht hat, Lücken in diesem Gesetz anzubessern, so wird dagegen nichts einzuwenden sein. Es ist selbstverständlich, daß das Steuerfluchtgesetz für alle Personen gilt, die sich auf dem Boden Deutschösterreichs aufhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Staatsbürger sind oder nicht, bloß nach dem Gesetz des Aufenthaltsortes, und die Staatsregierung hat die volle Überzeugung, daß die durch das Gesetz gebotenen

Mittel absolut ausreichen, um den Zweck zu erfüllen, der durch diesen Antrag angestrebt wird. Es steht also nicht so, daß die Staatsregierung diesen Antrag bekämpfen würde, weil sie mit seinem Inhalt nicht einverstanden wäre; das ist durchaus nicht der Fall. Es steht nicht so, daß die Staatsregierung diejenigen Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zur Ausreise verhalten sein werden, nicht der vollen Strenge des Steuerfluchtgesetzes, des Steuersicherungsgesetzes unterwerfen wollte, so daß etwa ein Unterschied zwischen diesen Staatsbürgern und anderen Staatsbürgern gemacht werden könnte. Aber der Paragaph ist schlechthin unnötig; als einziger stichhaltiger Grund für seine Notwendigkeit wird der Wortlaut des § 14 angeführt, in welchem es heißt: „Personen, die ihren Wohnsitz aufgeben“. Nun bitte ich doch die deutsche Sprache nicht allzusehr auf das Prokrustesbett zu enger oder zu weiter Auslegung zu spannen. Ich kann meinen Wohnsitz freiwillig aufgeben, ich kann meinen Wohnsitz auch gezwungen aufgeben. Wenn ich meinen Wohnsitz gezwungen aufgebe, gebe ich ihn ebenso auf wie in dem anderen Falle. Daß das Wort „den Wohnsitz aufgeben“ die absolute Freiwilligkeit voraussetzen würde, entspricht doch durchaus nicht dem deutschen Sprachgefühl. Der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit ist keineswegs in dem Worte „aufgeben“ notwendig eingeschlossen.

Aber, verehrte Männer und Frauen, es steht doch auch so, daß der Zwang zum Aufgeben des Wohnsitzes für die Mitglieder des früheren erzoglichen Hauses im Gesetz gar nicht unbedingt gegeben ist. Sie können ja dableiben, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie als Bürger hier leben, daß sie einen bürgerlichen Namen annehmen wollen; daher ist dieser Zwang, das Land zu verlassen, nicht ein absoluter, sondern ein bedingter. Es ist gar keine Frage, daß jede Finanzbehörde und der Verwaltungsgerichtshof als oberste Finanzbehörde so urteilen würde, daß ein Aufgeben des Wohnsitzes unter diesen Umständen keineswegs eine Ausnahme von der Steuerpflicht begründen würde. Außerdem besteht das praktische Bedürfnis schon aus dem Grunde nicht, weil durch die allgemeine Absperrung der Grenzen, durch die Einrichtung der Devisenzentrale, durch die Devisenverordnung alle Sicherungen geboten sind, daß uns hier nichts geschehen kann. *(Ruf: Nichts Rechtliches!)* Das sind verwaltungsrechtliche Vorschriften, auch gesetzliche Vorschriften, die auch juristischer Natur sind. Es ist also eine solche Bestimmung unnötig. Wenn aber das Haus das Bedürfnis hätte, diese Bestimmung allgemein zu verschärfen, so kann das Haus das Steuerfluchtgesetz verschärfen. Das ist ein Steuergesetz, das ist ein Fiskalgesetz. Was wir aber hier beschließen, ist ein staatsrechtlicher Akt. Ich bitte, glauben Sie nicht, daß das etwa eine Sache ist, für die die



Regierung aus irgendeinem Interesse ihres Bestandes kämpft. Wenn das Haus anders beschließt, so wird die Regierung das nicht als ein Mißtrauensvotum empfinden, sondern selbstverständlich nur als eine Sache der Unzukömmlichkeit in bezug auf die Textierung von Gesetzen. Aber stellen Sie sich vor, man liest nach fünf oder zehn Jahren ein Gesetz, man liest einen Staatsakt dieser Art und findet darin in einem Paragraphen ein paar Steuerfluchtvorschriften. Das ist eine Sache, die nicht zusammenstimmt. Und wenn dem Hause auch vorgeworfen wird, daß es zu leichtfertig und zu lässig arbeitet, so soll sich das Haus das doch nicht geradezu zum Prinzip machen, sondern, wenn es schon einmal feststeht, daß man es hier mit einem Staatsakt zu tun hat, so möge man dieses Gesetz als Staatsakt behandeln. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Gleissin die Meinung hat, daß das Steuerfluchtgesetz zu verbessern sei, so möge er diese seine Anträge gütigst in eine Resolution auf Verbesserung des Steuerfluchtgesetzes umwandeln. Diese Sache wird rasch beraten und durchgeführt werden und Sie können versichert sein, daß die Regierung gar keinen Anlaß hat, darin Schwierigkeiten zu machen. Ich bitte also noch einmal, diesen Antrag nicht anzunehmen.

**Präsident:** Die Debatte über diesen Abschnitt ist geschlossen, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich konstatiere auch hier, daß wir nach § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes, um diesen Anträgen Gültigkeit zu verschaffen, sie bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen müssen.

Die §§ 5, 6 und 7 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte die Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Sie sind einstimmig, also mit der erforderlichen Majorität, angenommen.

Als § 8 beantragt der Herr Abgeordnete v. Gleissin den vorhin gelesenen Paragraphen. Ich bitte die Mitglieder, die diesem Antrag Gleissin zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Die §§ 8 und 9 sind gleichfalls unbeanstandet geblieben. Ich bitte die Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Diese beiden Paragraphen sind gleichfalls einstimmig angenommen.

Wer für Titel und Eingang ist, wolle sich von dem Sitze erheben. *(Geschicht.)* Gleichfalls einstimmig angenommen.

Das Haus hat daher dieses Gesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte

seiner Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität in zweiter Lesung angenommen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Es liegt nun eine Entschliebung vor, welche vom Ausschuß beantragt wird und lautet *(liest):*

„Die Staatsregierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die sogenannte „Ambrascher Sammlung“ zur Gänze ins Land Tirol übertragen wird.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Entschliebungsantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Die Entschliebung des Herrn Abgeordneten Dr. Straffner habe ich zuvor verlesen. Sie ist nicht genügend unterstützt. Ich muß daher zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche der Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Straffner zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Diese Entschliebung ist gleichfalls angenommen.

Die dritte Lesung wird morgen vorgenommen werden.

Ich schreite zum Schluß der Sitzung.

Das Ausschußmandat hat zurückgelegt der Herr Abgeordnete Hölzl als Ersatzmann des landwirtschaftlichen Ausschusses. Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit welcher die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Sever** *(liest):*

„In der Anlage beehre ich mich, einen Gesetzesentwurf über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf *(128 der Beilagen)* zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.“

Wien, 2. April 1919.

Zerdik,  
Staatssekretär.“



**Präsident:** Diese Regierungsvorlage werde ich dem Ausschuss für Industrie, Handel und Gewerbe zuweisen.

Ich erlaube mir nun das Ergebnis der Ersatzwahl in den Ausschuss für Landwirtschaft bekanntzugeben.

Abgegeben wurden 108 Stimmen; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 55. Mit 108 Stimmen wurde zum Ersatzmann der Abgeordnete Pölzer gewählt.

Ich werde zuweisen:

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Wutte, v. Clessin und Genossen, betreffend die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens (102 der Beilagen) dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht;

den Antrag der Abgeordneten Wiesmaier, Weiß, Pischig, Dr. Wigner und Genossen, betreffend Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 1600 K auf 3000 K (91 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Dr. Seipel, Dr. Ramek, Dr. Resch und Genossen, betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge für die Staatsbediensteten aller Kategorien (95 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten v. Clessin und Genossen, betreffend die Anerkennung der Kriegszeit für die jüngeren Staatsangestellten (97 der Beilagen), und

den Antrag des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen, betreffend eine Novellierung der Personalsteuergesetze (99 der Beilagen), dem Finanz- und Budgetausschusse;

den Antrag der Abgeordneten Stocker, Mayr, Wimmer, Egger, Schöchtner und Genossen, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Regelung der ländlichen Grundbesitzverhältnisse (98 der Beilagen), dem Ausschusse für Landwirtschaft;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Einreihung der Berufsmilitärpersonen unter die Staatsangestellten (92 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Dr. Resch, Dr. Ramek, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Vorlage eines Planes über die Reform des Standes und der Bezüge der aktiven Staatsangestellten und jener des Ruhestandes (93 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr, Eidersch, Rittinger und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung, die autonome Geschäftsordnung und die Regelung der Bezüge der Volksbeauftragten (100 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Wutte, v. Clessin und Genossen, betreffend die Überprüfung des Staatsgesetzes vom 5. Dezember 1918 über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft (101 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Dr. Straffner, v. Clessin, Dr. Wutte und Genossen, betreffend die Ausscheidung der nichtdeutschen Staatsangestellten (103 der Beilagen), und

den Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. November 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (Prügelpatent) und Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Behörden innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze sowie Schaffung eines Gesetzes, wodurch das Strafrecht der politischen Behörden geregelt wird (104 der Beilagen) dem Verfassungsausschusse;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Burjan und Genossen, betreffend die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Postoffiziantinnen (105 der Beilagen), dem Ausschusse für Verkehrswesen;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Resch, Dr. Ramek, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung einer Entschuldungsaktion der Staatsangestellten (94 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten Heini, Klug, Partik und Genossen, betreffend die Altersversorgung der Selbständigen (96 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Karl Pick, Heinrich Allina und Genossen, betreffend Änderung des Handlungsgehilfengesetzes (106 der Beilagen), dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor morgen, Donnerstag, den 3. April, 3 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (112 der Beilagen).

2. Dritte Lesung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (108 der Beilagen).

3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen).

4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (109 der Beilagen).



5. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden (111 der Beilagen).

6. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (113 der Beilagen).

7. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof (116 der Beilagen).

8. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Begnadigung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (119 der Beilagen).

9. Bericht des Ausschusses für Handel, Gewerbe und Industrie über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen (117 der Beilagen).

Wird gegen Tagesordnung, Stunde und Tag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.)  
Es ist dies nicht der Fall. Es bleibt dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 6 Uhr 45 Minuten abends.**